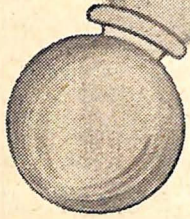


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

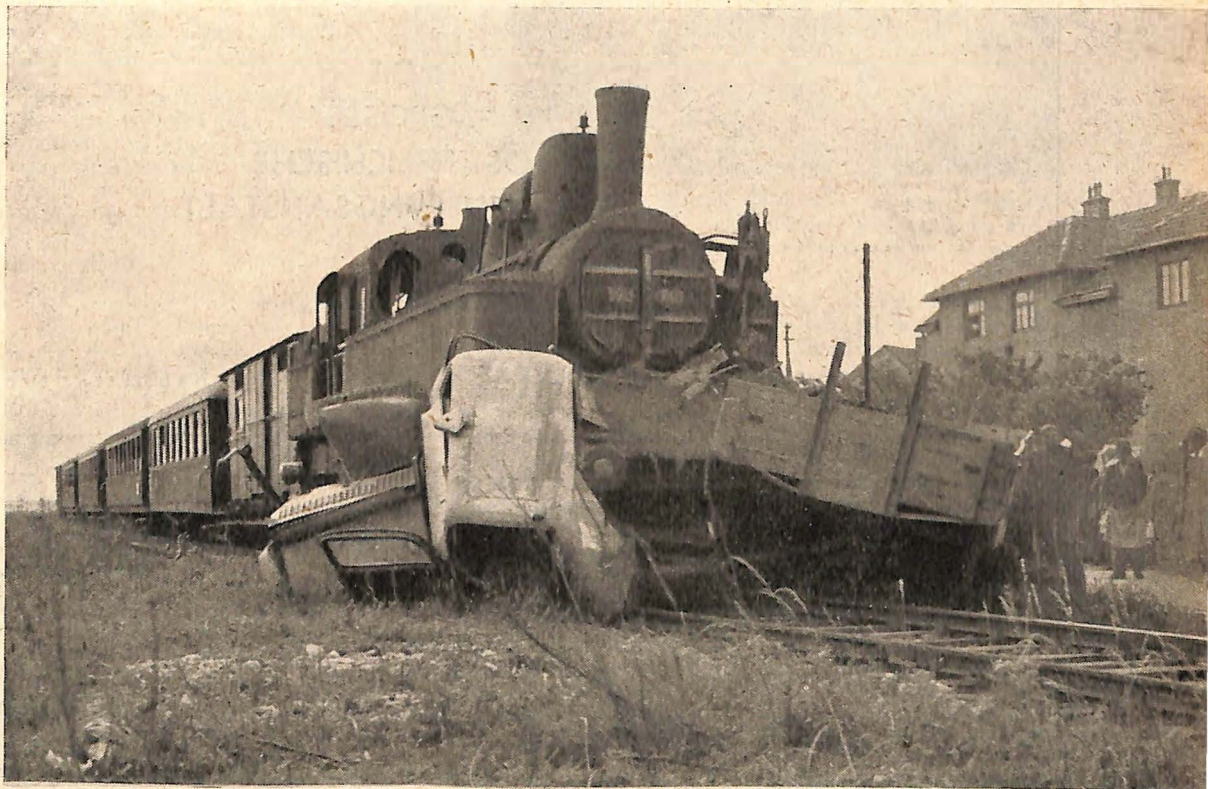
# GENDARMERIE



6. Jahrgang  
April 1953

FOLGE

4



Die Opfer des  
Verkehrs mahnen:  
„Verhütet Verkehrs-  
unfälle!“

Fotos: Lichtbildstelle des  
Verkehrsunfallkommandos  
Wien

Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



## BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE  
GROSSE  
ÖSTERREICHISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



**PHILIPP HAAS & SÖHNE**  
Verkaufs - A.G.

Teppiche, Möbelstoffe, Vorhänge,  
**KASHLAINE-Strickgarne**

Direktion: Wien I, Stock-im-Eisen-Platz 6, R 25570 Serie

Filialen in Wien:

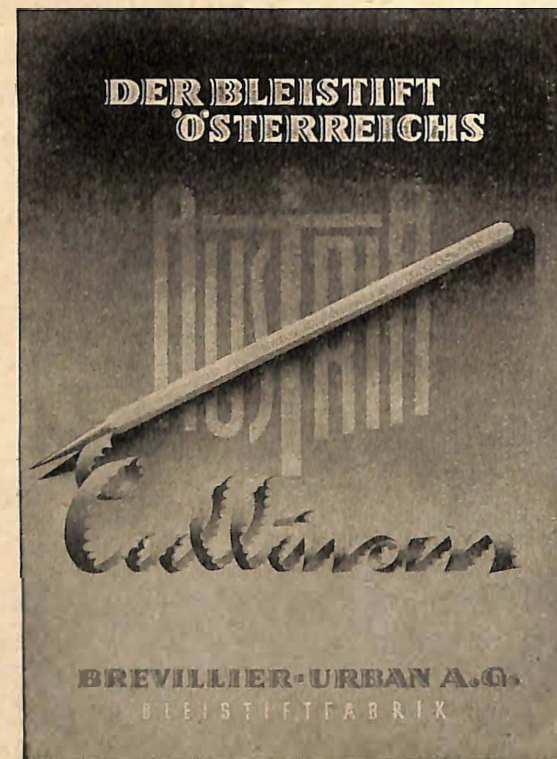
IV., Suttnerplatz 1, R 40070  
VI., Mariahilfer Str. 75, B 29283  
VIII., Alserstraße 21, A 27369  
X., Viktor-Adler-Platz, U 31659

TAPETENABTEILUNG:

I., Trattnerhof 2, U 29067

Filialen in:

**Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck**



## Verkehrsunfälle

Von Gend.-Oberstleutnant FRANZ SCHIFKO, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Die Unfallsbilanz registriert für das gesamte Bundesgebiet täglich durchschnittlich 100 Verkehrsunfälle. Dabei stehen in der Unfallschwere der Bundesländer Wien und Steiermark abwechselnd an der Spitze.

Die Ursachen dieser Unfälle sind meist Unvorsichtigkeit, Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften, Trunkenheit oder zu hohe Geschwindigkeit. Dazu nehmen moderne Untersuchungen als weitere Unfallsursachen noch Mangel an Geistesgegenwart und starke Empfänglichkeit für bioklimatische Einflüsse an.

Wertvolles Menschenleben wird bei Verkehrsunfällen vernichtet oder schwer oder leicht verletzt. Dazu treten noch die durch Unfälle entstehenden Sachschäden. Im abgelaufenen Jahr wurden in Steiermark durch Verkehrsunfälle 107 Personen getötet, 882 schwer und 2006 Personen leicht verletzt. Auch die Fahrerflucht verantwortungsloser Fahrzeuglenker, die sich um die durch sie Verletzten Personen nach dem Unfall nicht kümmern, sondern die Flucht ergreifen, bilden im heutigen Verkehr eine nicht unbedeutende Rolle.

Die illustrierte Rundschau der Gendarmerie hat sich bereits in mehreren Abhandlungen mit dem Problem der Verkehrsunfälle und deren Ursachen befaßt. Bei der Bedeutung der Verkehrssicherheit für die Allgemeinheit erscheint es angezeigt, die Unfallsursachen immer wieder aufzuzeigen und die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wachzuhalten, damit durch ein entsprechendes Verhalten aller, jeder seinen Teil zur Verkehrssicherheit beiträgt und dieser Art mithilft, die Unfallziffern zu senken.

48 Verkehrsunfälle — 2 Tote, Motorrad von Triebwagenzug erfaßt — der Fahrer mitgeschleift und getötet, Unfallsbilanz einer Woche — 17 Tote, 18 Monate für betrunkenen Fahrer, Lastauto von einem Personenzug zertrümmert — 1 Toter, 1 Jahr für Verkehrssünder, Lastauto fährt in Gasthaus, Lastauto fährt in Lokomotive, Kind von einem Autobus gerädert, Greis von einem Autobus gerädert, Todesfahrt nach der Hochzeitsfeier, Motorradfahrer rast in eine Personengruppe, Sechsjähriger von LKW getötet, Fahrerflucht nach schwerem Unfall, Kinderwagen vom Auto erfaßt.

So lauten fast täglich die Schlagzeilen über Verkehrsunfälle in den Tageszeitungen. Worin liegen nun die Ursachen dieser Verkehrsunfälle? Sie liegen, wie schon eingangs erwähnt, in überwiegendem Maße in einem schuldhaften Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Meist liegen sie in einem Auslassen der inneren Bremsen eines Menschen und weniger in technischen Mängeln des Fahrzeuges.

Bahnübersetzungen, gleichgültig ob unbeschränkt oder beschränkt, müssen mit Vorsicht und Aufmerksamkeit überquert werden. Es kann der Fall eintreten, daß der Fernschranken eines beschränkten Ueberganges durch irgendwelche Umstände vor der Durchfahrt des Zuges nicht geschlossen werden konnte. Daher muß der Schienenstrang beim Passieren eines Bahnüber-



Schwerer Verkehrsunfall mit geteiltem Verschulden und tödlichem Ausgang. Der Lastkraftwagen benützte zum Teil die linke Fahrbahn und der Motorradfahrer fuhr mit übermäßiger Geschwindigkeit in die Kurve.

ganges immer entsprechend beobachtet werden. Das Unglück schläft nicht! Wie viele geschlossene Bahnschranken wurden schon durch rasende Kraftfahrer durchstoßen, so daß sie mit Zügen zusammenstießen und dadurch schwer verletzt oder getötet wurden.

Unfälle ereignen sich auch durch unbeaufsichtigt auf der Straße spielende Kinder oder durch sorglos die Straße überquerende Fußgänger. So aufmerksam und vorschriftsmäßig sich der einzelne Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr auch verhalten mag, durch einen anderen rücksichtslosen Verkehrsteilnehmer kann er immer wieder Opfer eines Unfalles werden. Jeder Verkehrsteilnehmer muß durch sein vorschriftsmäßiges Verhalten dazu beitragen, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und alle, einschließlich des Fußgängers, müssen sich an den Grundsatz halten, daß "Sicherheit vor Schnelligkeit" geht und an das alte Sprichwort "Eile mit Weile".

Eine große Gefahr für den Straßenverkehr bilden die vom Geschwindigkeitswahn besessenen Radfahrer, die vor allem in Städten ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr und ohne Rücksicht auf die Fußgänger mit verzerrten Gesichtern durch die Straßen rasen.

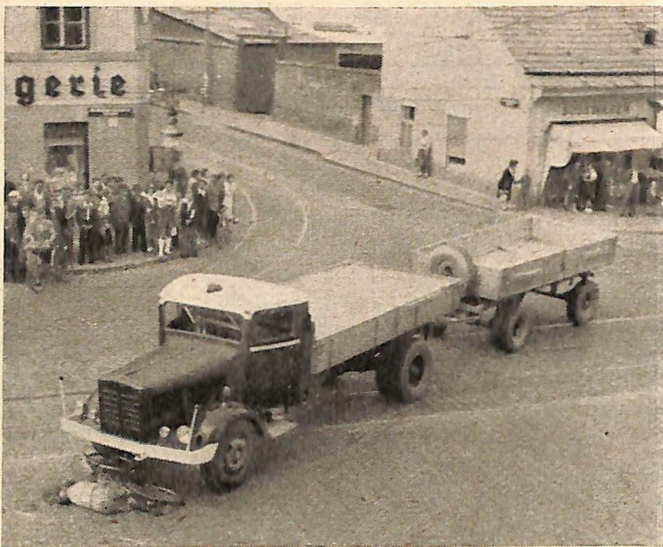
Neben diesen aus menschlichen Mängeln verursachten Verkehrsunfällen gibt es auch solche, die auf höhere Gewalt zu-



Vollkommen zertrümmerter Anhänger, der sich durch Ueberladung vom Lastkraftwagen losriß.



Eingeklemmte Beiwagenmaschine als Folge unvorsichtigen Ueberholens.



Nichtbeachtung der Verkehrsvorschrift durch einen Radfahrer endete mit dem Tod desselben.

rückzuführen sind, wie plötzlich auftretendes Glatteis, Nebel oder Lawinstürze.

Es ist klar, daß ein Betrunkener kein Kraftfahrzeug führen darf. Auch ein bloß angeheiteter Kraftfahrzeuglenker stellt schon eine große Gefahr im Straßenverkehr dar.

Das Sprichwort "sich Mut antrinken" ist allgemein bekannt. Der Alkoholeinfluß läßt im Menschen Hemmungen wegfällen, sie kennen keine Furcht, werden mutig und unvorsichtig. Der unter Alkoholeinwirkung stehende Kraftfahrer hat eine viel längere Reaktionszeit als ein nüchterner Fahrer. In dieser "längeren Leitung" im Momente der Gefahr sind vielfach auch Unfallursachen gelegen.

Die Wissenschaft ist in der Lage, die Alkoholeinwirkung eines Menschen durch ärztliche Untersuchung und durch die gleichzeitige chemische Bestimmung des Blutalkoholgehaltes nachzuweisen. Nur die daraus resultierenden Feststellungen sind für den Strafrichter von Bedeutung. Der Alkoholgeruch der Atemluft beweist nur, daß der Betreffende Alkohol getrunken hat. Auf den Grad der Alkoholisierung kann daraus kein Schluß gezogen werden. Auch der torkelnde Gang muß nicht auf Alkoholgenuß zurückzuführen sein. Es kann sich dabei um die Folgen einer Schockwirkung nach einem Unfall handeln oder um eine organisch bedingte Gleichgewichtsstörung.

Bemerkt wird noch, daß die Blutentnahme zur Alkoholblutuntersuchung nach den geltenden Vorschriften von der Einwilligung des Betroffenen abhängig ist und zur Blutentnahme keine Zwangsmittel zulässig sind.



Durch unvorschriftsmäßiges Abschleppen geriet dieser Lastkraftwagen auf den Gehsteig und verletzte einen Fußgänger tödlich.

Blutalkoholwerte von mehr als 1 Promille gelten als verkehrsgefährdend.

Strafgesetz, Kraftfahrgesetz und Kraftfahrverordnung enthalten Strafbestimmungen über die selbstverschuldete Trunkenheit, Fahrerflucht und Unterlassung der Hilfeleistung nach Unfällen und schließlich auch Bestimmungen über den Entzug des Führerscheines. Diese gesetzlichen Strafmittel im Zusammenhalt mit den dem Gendarmeriebeamten zur Verfügung stehenden Einschreitungsarten gegen Verkehrssünder, wie Abmahnung, Organmandat, Anzeigen in Verbindung mit Verkehrsunfallsskizzen und Photographien, eventuell auch Festnehmung oder Verhaftung sind Zwangsmittel, um sogar unbeherrschbare Verkehrsteilnehmer entsprechend zu erziehen und die Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Straßen zu gewährleisten.

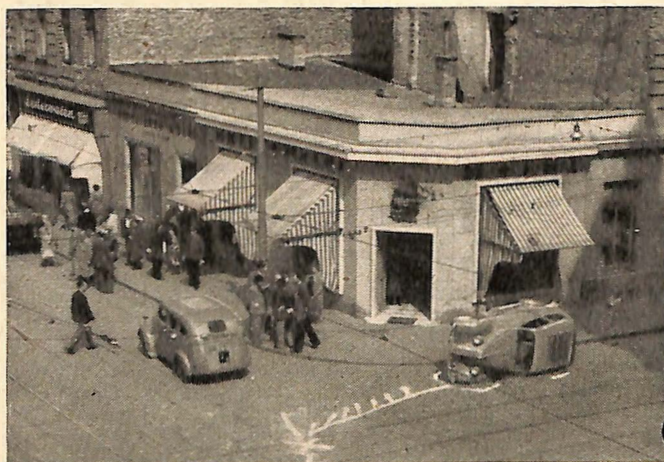
Dazu sei noch bemerkt, daß zur Feststellung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen durch Sicherheitsorgane eine Stoppuhr nicht unbedingt notwendig ist, sondern nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die Schätzung der Geschwindigkeit durch den Verkehrsposten hierzu genügt.

Der § 523 StG über die selbstverschuldete volle Berausung hat durch die Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/52, eine Neufassung in der Hinsicht erfahren, daß nunmehr auch Vergehen und Uebertretungen, die im Zustande der Trunkenheit begangen werden, in Strafe zu nehmen sind.

Die Berausung im Kraftfahrzeugverkehr bildet nach §§ 99/5 und 120 der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83/47, und § 17 des Kraftfahrgesetzes (KFG) 1946, BGBl. Nr. 83/47, eine Verwaltungsübertretung. Nach § 100/2 der Kraftfahrverordnung (KFV) 1947 ist die Fahrerflucht verboten und nach § 17 des Kraftfahrgesetzes 1946 eine Verwaltungsübertretung.

Die Unterlassung der Hilfeleistung gegenüber der durch den Unfall verletzten Person fällt unter die Strafdrohung nach §§ 337 c und 432 StG.

Nach § 10/2 des Kraftfahrgesetzes 1946 hat die Verwaltungsbehörde das Recht, die Entziehung des Führerscheines aus-



Die Außerachtlassung der Vorrangregel bewirkte eine schwere Karambolage.

zusprechen, wobei sie den Betroffenen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für unfähig erklären kann, den Führerschein wieder zu erlangen.

Patrouillen zur Ueberwachung des Straßenverkehrs sind außerordentlich wichtig und es ist Tatsache, daß schon die bloße Anwesenheit eines uniformierten Sicherheitsorganes auf der Straße den Verkehr beruhigt. Jeder Verkehrsteilnehmer bemüht sich dann um ein vorschriftsmäßiges Verhalten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die behördlichen Maßnahmen gegen Verkehrssünder und die Ueberwachung des Straßenverkehrs durch die Sicherheitsorgane nicht den Erfolg gezeigt haben, den wir uns wünschen.

Die Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Straßen wird sofort besser werden, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer mit mehr Rücksicht, Vorsicht, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft im Straßenverkehr bewegt.

#### ZU UNSEREM TITELBILD:

Oben: Mißglückter Versuch des noch raschen Ueberquerens eines unbeschränkten Bahnüberganges trotz Herannahens eines Zuges. — Unten: von einem alkoholisierten Lenker geführter Lastkraftwagen landete im Straßengraben.

## Eine allgemeine Betrachtung

Von Gend.-Oberleutnant FERDINAND PRENTER  
Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Das Fräulein: Falsch spielen? Betrügen?  
Riccaut: Comment, Mademoiselle? Vous appelez cela tréguer? Corriger la fortune, l'enchalner sous ses dolgts, être sûr de son fait, 1. 1. 1.

(Gotthold Ephraim Lessing:  
„Minna von Barnhelm“, IV, 2)

Bei den Kursaalspielen Roulette und Baccarat<sup>2</sup> und den Glücksspielen überhaupt dominieren zwei Faktoren: der Einfluß des Zufalls und das Verhalten des Spielers. Das Verhalten des Spielers muß korrekt sein, das heißt, es muß den Spielregeln entsprechen und darf nicht gegen strafrechtliche Normen verstoßen.

Die Gäste eines Spielkasinos sind an Intelligenz, Wissen und Charakter ungleich. Jedoch beherrscht sie alle — mit wenigen Ausnahmen — der "El-Dorado"- oder "easy-money"-Komplex<sup>3</sup>.

Um ihr Ziel zu erreichen, können sie verschiedene Wege einschlagen: den geraden (korrekten) oder den Weg der Finten (Tricks), der "listigen Ränke". Der letztere führt zum Faktum des Spielbetruges und des Diebstahls beim Spiel. Solche strafbaren Handlungen sind eine Domäne der „Intelligenzverbrecher“. Schon Lessing skizzierte in dem Lustspiel „Minna von Barnhelm“ das Bild des intelligenten und raffinierten Spielbetrügers (Riccaut), der dem Glücke nachhilft und es an seine Finger fesseln möchte.

Intelligenz, Menschenkenntnis, Gewandtheit und vor allem Kaltblütigkeit zeichnen in der Regel den Spielbetrüger und den im Verhältnis zu ihm etwas primitiveren Dieb beim Spiel aus. Diese beiden kriminellen Typen des Spielkasinosuchers — unauffällige oder auffallende, aber über allen Verdacht erhabene (hochstaplerische) Persönlichkeiten, absolut rational denkende Spieler, wobei dem Worte Spieler schon metaphorische Bedeutung zukommt — agieren meistens zur Zeit des stärksten Spielbetriebes im Kasino. Günstig für sie ist dann besonders der Umstand, daß die korrekten Spieler sich auf das Spiel — sei es nun Roulette oder Baccarat — konzentrieren und daß die Croupiers und die übrigen Kasinoangestellten durch das Gedränge an den Spieltischen eine kurze Zeit lang den Ueberblick verlieren.

Die Tricks dieser verbrecherischen Persönlichkeiten sind mannigfaltig, manchmal verblüffend einfach, manchmal kompliziert. Wenden wir uns nun einigen aus der großen Skala dieser Tricks zu.

### I. Spielbetrug

#### 1. Roulette

a) Trick, genannt pousette: Der Trickster<sup>4</sup> versucht (systematisch) unkorrekt zu gewinnen, indem er, nachdem ein Coup gedreht und das Resultat vom Croupier ausgerufen wurde, sofort Jetons<sup>5</sup> auf ein Feld setzt, das nun einen Gewinn bringt, oder indem er, falls von ihm Jetons auf ein Feld gesetzt worden waren, das dann einen Verlust bedeutet, diese Stücke rasch zurücknimmt (Diebstahl!).

b) Der Krawatten-trick: Der betrügerische Spieler hält mit einer besonderen Vorrichtung (auch ohne diese) einen Jeton höheren Wertes unter seiner Krawatte verborgen und läßt nach dem Bekanntwerden des Resultates des Coups diesen auf ein gewinnbringendes Feld am Rande des Spieltisches fallen. Im großen und ganzen also nur eine verfeinerte Form des unter a) dargestellten Tricks.

<sup>1</sup> Riccaut: Wie, mein Fräulein? Sie nennen das "betrügen"? Dem Glücke nachhelfen, es an seine Finger zu fesseln, seiner Sache sicher sein, ...

<sup>2</sup> Auch Baccara und Bakkarat, Abkürzung Bac. Im übrigen siehe bezüglich Roulette und Baccarat Verordnung des BKA vom 30. April 1923, BGBl. Nr. 253, über die verbotenen Spiele, in der Fassung der Glücksspielverordnung 1933, BGBl. Nr. 6, bzw. die einschlägigen Erklärungen und Beschreibungen hierzu und Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463, über die Ausübung des ausschließlichen Rechtes des Bundes zum Betriebe von Spielbanken und Kursaalspielen (Spielbankverordnung) in der Fassung der Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. I Nr. 6/1934.

<sup>3</sup> Der Komplex des leichten und mühelosen Geldverdienens (El Dorado = Goldland, easy money = leichtes Geld).

<sup>4</sup> Gauner, der mit Tricks arbeitet.

<sup>5</sup> Spielmarken, auch chips genannt.

## Corriger la fortune . . .

c) Die betrügerische Reklamation: Der unkorrekte Spieler behauptet, der Einsatz (eines anderen Spielers) auf einem Feld der Gewinnerseite gehöre ihm. Bei einem großen Spielbetrieb erreicht er es unter Umständen, daß ihm der Spielgewinn von der Bank ausbezahlt wird, während der eigentliche Gewinner leer ausgeht und überdies noch in den Verdacht der betrügerischen Reklamation kommt.

### 2. Baccarat

a) Es kann vorkommen, daß einige Teilnehmer am Spiel sich untereinander gegen die anderen verbünden, eine Koalition bilden. Derartige Koalitionen verheißen Erfolg, denn sie bieten den daran Beteiligten bessere Chancen als ein individuelles Vorgehen. Solche Bac-Spieler verständigen sich untereinander während des Spiels durch bestimmte Zeichen und beeinflussen so den Verlauf einer Partie.

b) Der antiquierte „Sandwich“-Trick: Dieser Trick setzt das Einverständnis eines Bac-Croupiers voraus. Der Croupier gibt die gemischten Karten in den Schlitten. In diesem Augenblick läßt — wie verabredet — ein mit dem Croupier verbundener Spieler einen Stoß Jetons aus vorgetäuschter Unachtsamkeit auf den Boden fallen. Dadurch wird die Aufmerksamkeit der anderen Spieler abgelenkt und der Croupier kann ein Kartenpaket, das aus vorbereiteten Kartenfolgen („Sandwich“) besteht, unbemerkt in den Schlitten geben. Der Spielbetrüger beherrscht im Vereine mit dem Croupier auf diese Weise die Bac-Partie, setzt riskolos im Baccarat und gewinnt.

### II. Diebstahl bei Roulette und Baccarat

Jetons werden meistens am Roulettetisch gestohlen. Entweder handelt es sich um einen Dieb, der völlig isoliert eine günstige Situation ausnützt und Jetons entwendet, oder um ein „Team“, das zusammenarbeitet und die Beute teilt. Ein Team arbeitet gewöhnlich so, daß der eigentliche Akteur am Spieltische hinter dem Opfer steht, während vis-a-vis ein Komplize ihn durch ein Zeichen auf den günstigsten Moment für den Jetondiebstahl aufmerksam macht. Jetondiebstähle ereignen sich häufig in den Mitternachtsstunden, wenn eine gewisse Ermüdung der Spieler und des Kasinopersonals eingetreten ist.

Abschließend wären noch jene raffinierten Jetondiebe zu erwähnen, die eine ihrer Handflächen mit einer Klebemasse (z. B. Vogelleim) bestreichen, um so leicht und unauffällig Jetons stehlen zu können. Diese Täter fesseln buchstäblich das Glück an ihre Finger.

In einem Spielkasino liegt das Geld (auf den Spieltischen) herum. Es braucht daher nicht wunderzunehmen, daß dies auch verbrecherische Persönlichkeiten anlockt. Ihnen steht im allgemeinen das Personal eines Kasinos gegenüber. Mit der Möglichkeit des Spielbetruges und des Diebstahls beim Spiel muß im Kasino immer gerechnet werden; denn stets wird es Menschen geben, die versuchen, dem Glücke nachzuhelfen und es an ihre Finger zu fesseln.

#### Literatur

Charles Graves, The Big Gamble, published by Hutchinson.  
John von Neumann und Oskar Morgenstern, Theory of Games and Economic Behaviour, Princeton, 1944.

**IROMIN**

GEGEN

Grippe  
Rheuma  
Neuralgien

IN ALLEN APOTHEKEN



# ALPINER RETTUNGSDIENST BEI LAWINEN

Von Gend.-Oberst WILHELM WINKLER  
Alpinreferent des Gendarmeriezentralkommandos

Alljährlich fordert der weiße Tod seine Opfer. Immer zahlreicher werden die Menschen, die im alpinen Skisport in der winterlichen Bergwelt mit ihrer herben Schönheit Erholung und Entspannung suchen. Und so zieht auch die sportbegeisterte Jugend tatenfroh und sorglos auf die schneebedeckten Hänge und Flanken der Berge und sammelt Gipfel um Gipfel für das Tourenbuch. Sie hat wohl gelernt, die Skier in kunstvollen Schwüngen und Bögen zu meistern und auf den Brettern, die ihr eine kleine Welt bedeuten, in wenigen Minuten ins Tal zu rasen. Sie kennt auch den Schnee in seiner mehr oder weniger guten Beschaffenheit für den Skilauf. Aber sie ist ahnungslos gegenüber den alpinen Gefahren, die sie von allen Seiten bedrohen.

Und wer sollte den Kampf gegen die ewigen Gesetze der Natur aufnehmen als die Jugend in ihrer kraftstrotzenden Gesundheit? Was gilt da Erfahrung, kluges Abwägen und nüchterner Menschenverstand gegen Wille, Kraft und Tatendrang! Und so muß mancher junge Mensch seine Unerfahrenheit, sein Besserwissen und sein Draufgängertum mit dem Leben bezahlen.

Die meisten Lawinunfälle passieren bei schlechtem Wetter und Sturm. Und dann ertönt der Ruf an die erfahrenen Menschen der Berge, an die Rettungsmannschaft: Menschen in Not, von einer Lawine in die Tiefe gerissen!

Nun beginnt die gutorganisierte und wohlüberlegte Tätigkeit der Gendarmerie und des Bergrettungsdienstes. Best-

ausgerüstet mit Sonden, Schaufeln, Decken, warmer Kleidung, Gebirgsakja, Medikamenten und Verbandzeug, bricht die Rettungsmannschaft so rasch als möglich zur Unglücksstelle auf. Lawinensuchhunde, die vierbeinigen Retter in der Not, haben schon manchen Menschen dem weißen Tod entrissen.

Der Führer der Rettungsmannschaft, der ein erfahrener und gewiegener Alpinist sein muß, beginnt nun ziel- und planmäßig mit der Rettungsarbeit.

Zuerst werden die Lawinensuchhunde mit ihrer Spürnase unter der Leitung der Hundeführer angesetzt. Ist ihr Einsatz erfolglos, dann tritt die Rettungsmannschaft nach einem genau festgesetzten Plan des Führers in Tätigkeit.

Zuerst wird der Lawinenkegel nach Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen, aus der Lawine herausragenden Körperteilen, Lawinenschürren usw. genau abgesucht. Jeder kleine Hinweis erleichtert und beschleunigt die Rettungsarbeiten.

Nun beginnt das systematische Absuchen des Lawinenkegels mit den Lawinensonden. Zu diesem Zwecke wird die Sondiermannschaft in möglichst geringen Abständen in einer Linie aufgestellt. Jeder Rettungsmann hat den ihm zufallenden Streifen gewissenhaft in möglichst kleinen Zwischenräumen bis zum Boden zu sondieren. Trifft die Sonde auf weichen Widerstand, so wird sie leicht drückend gedreht, wobei sich oft Stoffteile des Verschütteten an den Widerhaken ansetzen. Es können aber auch Holzspuren von Skiern, Spuren von Skilack usw. an den Greifern haften bleiben. Aber auch Latschen geben einen elastischen Widerstand. Auf alle Fälle muß im Zweifelsfalle mit den Schaufeln nachgegraben werden. Auf Absätzen, in Querrinnen, rings um Bäume oder Blöcke, sowie bei Gabelungen und Biegungen der Lawine muß mit besonderer Sorgfalt sondiert werden.

Ist auch das Sondieren erfolglos oder kann infolge großer Tiefe des Lawinenkegels mit den Sonden der Boden nicht erreicht werden, so müssen als letztes Mittel mit den Lawinenschaufeln Suchgräben ausgehoben werden. Sie sind in der Fließrichtung der Lawine von unten nach oben zu ziehen und je nach Schneetiefe 1—1,50 m breit zu halten.

Nun wird in den Gräben die Sondierarbeit seitlich, senkrecht und schräg nach unten fortgesetzt.

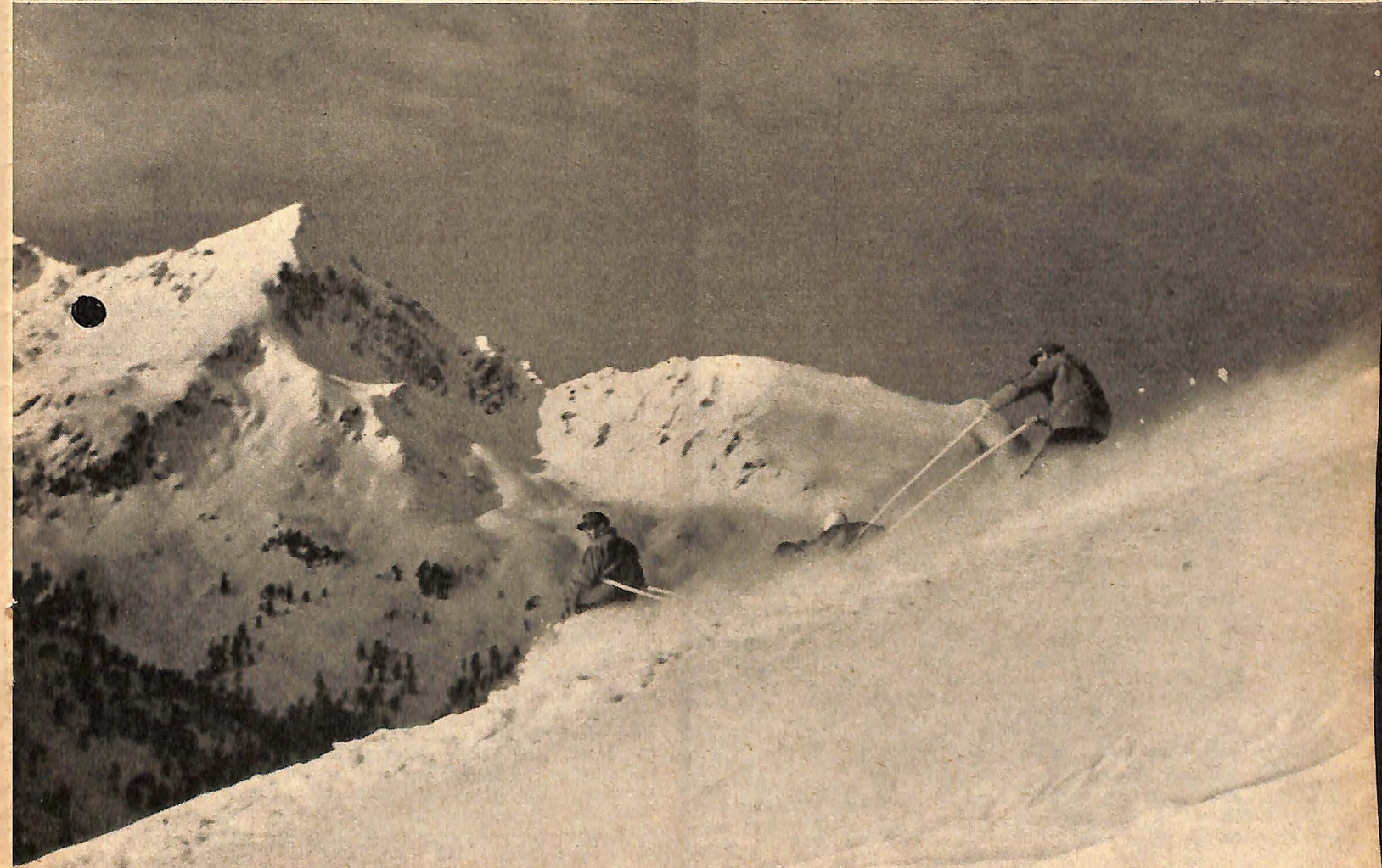
Bei besonders mächtigen Lawinen verbürgt aber auch die mühevollen und zeitraubende Tätigkeit nicht immer den Erfolg und es ist nicht selten, daß erst die Frühjahrssonne und der schneefressende Föhn das weiße Grab freilegen.

Mit dem neuartigen Rettungsschlitten, dem bootförmigen Gebirgsakja aus Aluminium, ist der Transport verletzter oder bewußtloser Personen selbst im schwierigen alpinen Gelände kein Problem mehr. Das Gesamtgewicht des Akja einschließlich Deichseln beträgt nur 10—12 kg; zudem kann dieser Rettungsschlitten in zwei Teile zerlegt und von zwei Helfern auf dem Rücken zur Unfallstelle gebracht werden. Der Verletzte kann ärztlich versorgt, gegen Kälte geschützt und in sicherer Fahrt innerhalb kurzer Zeit von geübten Skiläufern ins Tal transportiert werden.

Für den alpinen Rettungsdienst sind nur Männer geeignet, die körperlich den höchsten Anforderungen und Strapazen gewachsen sind. Es sind Alpinisten aus Liebe zu den Bergen, die keine Gefahren scheuen, wenn es gilt, Menschen in schwerer Bergnot zu helfen.

Text zu nebenstehender Bildersseite:

Lawinensuchhund "Greif" des Landesgendarmeriekommandos für Tirol beim Absuchen eines Lawinenkegels. Der Verschüttete wird aus seinem weißen Grabe geborgen. In rascher Fahrt wird der Verletzte mit einem Gebirgsakja ins Tal abtransportiert.



**Überall in Österreich**  
IN DER STADT WIE AUF DEM LANDE ÜBERALL WO SIE DEN ROTEN RING MIT DER ZIGARETTE SEHEN, BEKOMMEN SIE IN EINHEITLICHER GÜTE DIE ÜBERALL BELIEBTESTEN TABAKWAREN DER AUSTRIA TABAKWERKE A.G. VORM. ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Oesterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Unterschied zwischen formeller und materieller Vollendung des Diebstahls.

Der Oberste Gerichtshof hat in der grundlegenden Entscheidung SSt. XII/74 die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Vollendung des Diebstahls und die Annahme, daß die Beteiligung eines Diebsgenossen auch noch nach der Besitzentziehung solange in Frage kommen könne, als die Sache nicht in Sicherheit gebracht sei, nicht für zulässig erklärt und die Ansicht ausgesprochen, daß sich eine solche Annahme auch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 5 StG nicht rechtfertigen ließe. Andererseits hat der Oberste Gerichtshof ebenfalls in dieser Entscheidung ausgesprochen, die Frage, wann die Besitzentziehung vollendet sei, könne nur von Fall zu Fall beantwortet werden, und so insbesondere darauf hingewiesen, daß an verhältnismäßig kleinen Sachen, die leicht in der Kleidung oder am Körper verborgen werden können, der Besitz schon dadurch eingebüßt werden kann, daß sie der Dieb in den Räumen des Bestohlenen zu sich steckt, während der Besitz an größeren, umfangreicheren, schwereren Sachen, die nicht verborgen weggeschafft werden können, erst dadurch verloren wird, daß sie der Dieb aus den Räumen des Bestohlenen fortbringt, mögen sie damit auch noch nicht "in Sicherheit gebracht" sein. Der Oberste Gerichtshof hat in dieser Entscheidung aber keineswegs ausgesprochen, daß etwa die Umzäunung eines Fabrikgeländes jene Grenze ist, die überschritten worden sein muß, um den Diebstahl, sonach die Besitzentziehung, als vollendet ansehen zu können. Eine solche Auffassung würde zu der unhaltbaren Schlußfolgerung führen, daß dem Täter, der die gestohlene Sache innerhalb der Umzäunung eines großen Fabrikgeländes vergräbt, um sie bei günstiger Gelegenheit zwecks Verwertung zu holen, obgleich der Bestohlene keine Möglichkeit hat, außer durch Zufall, auf dieses Versteck zu kommen, nur der Versuch des Diebstahls angelastet werden könnte. In diesem Fall ist vielmehr, da sich der Täter wie der Eigentümer einer Sache verhält, dem es freisteht, mit ihr zu verfahren wie es ihm beliebt, infolge seiner ausschließlichen Herrschaftsanspruch über die fremde bewegliche Sache, die Besitzentziehung und damit der Diebstahl als vollendet anzusehen (OGH, 1. 9. 52, 5 Os 555; LG Klagenfurt, 7 Vr 216).

## Organstellung des Gefangenenaufsehers im Sinne des § 101.

Wenn sich die Beschwerde dagegen wendet, daß auf die Tat des Angeklagten A. und damit auch auf seine Beteiligung an derselben die Bestimmungen des § 101 StG angewendet worden seien, trotzdem A. nicht einen Akt der Staatsgewalt gesetzt, sondern nur eine Handlung begangen habe, die vor jeder im Gelegenheitsverhältnis stehenden Person ebenso hätte gesetzt werden können, A. demnach nicht eine Organstellung mißbrauchte, so verkennt der Nichtigkeitswerber das Wesen der Bestimmung des § 101 StG. Dadurch, daß A. den ihm zur Last gelegten Schmuggel von Briefen in seiner amtlichen Eigenschaft als Justizwachmann beging, hat er von dem Amte, in dem er verpflichtet war und zu dessen Aufgabenbereich es vornehmlich gehört, für die Verschließung der Untersuchungshäftlinge Sorge zu tragen und jeden verbotenen Verkehr derselben mit der Außenwelt zu unterbinden, Mißbrauch gemacht. Der Umstand, daß ein Schmuggel von Briefen für Untersuchungshäftlinge allenfalls auch von nichtamtlichen Personen begangen werden kann, die als solche nicht wegen Mißbrauches einer amtlichen Stellung belangt werden können, ändert nichts an der vom Erstgericht zutreffend festgestellten Tatsache, daß A. eine ihm anvertraute amtliche Gewalt mißbraucht hat. Die Beurteilung der Tathandlungen A. als Verbrechen nach § 101 StG und die des Beschwerdeführers als Mitschuld an diesem Verbrechen nach §§ 5, 101 StG ist demnach keineswegs rechtsirrig (OGH, 17. 10. 52, 5 Os 673; LG Wien, 12 Vr 2161).

## Unzuchtshandlungen im Sinne des § 127 StG

Das Verbrechen der Schändung verantwortet, wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren auf eine andere als die im § 127 StG bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht. Mit Ausnahme des Beischlafes bildet jeder wie immer

geartete, durch Unzuchtshandlungen verübte, der Erregung geschlechtlichen Reizen dienende Mißbrauch des Körpers eines Knaben oder Mädchen unter 14 Jahren den strafbaren Tatbestand. Auch das Abgreifen eines Kindes am Gesäß, selbst über den Kleidern, sowie das Greifen unter die Röcke und in den Kleiderausschnitt und das Abtasten an der Brust oder den nackten Beinen stellt sich als ein geschlechtlicher Mißbrauch des Körpers der jugendlichen Person durch Unzuchtshandlungen dar, auch wenn der Täter bei seinen Handlungen nicht unmittelbar die Geschlechtsteile der jugendlichen Person berührt hat. Das Erstgericht hat daher die festgestellten Handlungen des Angeklagten, da dieser sich durch sie geschlechtliche Befriedigung verschaffen wollte, mit Recht als Verbrechen der Schändung nach dem § 128 StG beurteilt (OGH 4. November 1952, 5 Os 975; KG Leoben, 7 Vr 1051).

## Der Diebsgenosse im Sinne des § 174 IIa StG muß nicht selbst Ausführungshandlungen setzen.

Der Angeklagte B. hat dadurch, daß er, obwohl er die Aufsicht über die Ware innehatte, die Zustimmung zu deren Diebstahl und damit die Zusicherung gab, ihrer Wegführung, die ja nur mit seinem Willen geschehen konnte, nicht entgegenzutreten zu wollen, den Diebstahlsvorsatz des A. gefestigt, ohne daß es hierzu noch weiterer Zusicherungen bedürft hätte. Zugleich hat er durch sein pflichtwidriges Dulden, somit durch die Hintanhaltung des in seiner eigenen Person gelegenen Hindernisses zur sicheren Vollstreckung des Diebstahls des A. beigetragen und dadurch die Vollbringung des Diebstahls auf die im § 5 StG vorgesehene Weise positiv gefördert. Wenn die Beschwerde demgegenüber einwendet, daß nur ein aktives Handeln Beihilfe oder Diebsgenossenschaft begründe, so befindet sie sich in einem Irrtum, da, wie der Oberste Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen (SSt II/57, XVI/60 u. a. m.) ausgesprochen, ein Unterlassen, dort wo eine Pflicht zum Handeln bestand, dem positiven Tun gleichkommt.

Da nun der Begriff des Diebsgenossen im Sinne des § 174 IIa StG keineswegs erfordert, daß jeder der Diebsgenossen als unmittelbarer Täter Ausführungshandlungen setzt, zu ihrer Herstellung vielmehr bei vorhandenem Einverständnis zur Ausübung des Diebstahls und gleichzeitiger Anwesenheit am Tatort oder in dessen Nähe jede Art von Hilfeleistung im Sinne des § 5 StG (beispielsweise Aufpasserdienste) hinreicht, ist daher unter Zugrundelegung der obigen tatsächlichen Feststellungen das Verhalten des Angeklagten B. als das eines Diebsgenossen im Sinne des § 174 IIa StG zu werten (OGH 3. 11. 52, 5 Os 663; LG Wien, 3d 5 Vr 1388).

## Zum Begriffe der Anstiftung

Anstifter ist derjenige, der vorsätzlich einen anderen zum verbrecherischen Entschluß und zur verbrecherischen Tätigkeit bestimmt. Der Anstifter muß lediglich wollen, daß der Angestiftete eine bestimmte strafbare Handlung begeht, wobei er in dem Täter den Entschluß zur Verübung des Verbrechens erweckt (Slg. 3010, SSt IV/104). Nach den Urteilsfeststellungen war die Frage des Angeklagten an A., ob dieser für ihn einen Brief befördern würde, der Anlaß dafür, daß A. unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung Briefe schmuggelte. Das Eingreifen des Angeklagten war mithin für die Handlungsweise des A., der sich damit gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes vergangen hat, kausal; sein Verhalten stellt sich somit richtig als Anstiftung dar. Für die vom Beschwerdeführer zu vertretende Auffassung, daß zur Anstiftung "nachhaltige Einwirkung des Anstifters auf den Täter" erforderlich sei, fehlt im Gesetz jede Grundlage. Abgesehen davon kann bei der festgestellten Beförderung von zehn Briefen hin und drei Briefen zurück, wohl auch von einer nachhaltigen Beeinflussung des A. durch den Angeklagten und von der Anstiftung zur Förderung eines regen Briefverkehrs gesprochen werden (OGH, 17. Oktober 1952, 5 Os 673; LG Wien, 12 Vr 2161).

# Marihuana, ein gefährliches Rauschgift

Von HEINRICH HELLDORFER, Krim.-Kommissär, Nürnberg, Deutschland

Im Gegensatz zu den anderen bekannten Rauschgiften ist Marihuana in den Ländern, in denen es konsumiert wird, sehr häufig die Ursache schwerer und schwerster Verbrechen.

Lieferant des Marihuana ist der "Indische Hanf" (botanische Bezeichnung: Cannabis sativa), eine Pflanze, die an und für sich sehr großen wirtschaftlichen Wert besitzt. "Marihuana" ist ein Slang-Wort mexikanisch-indianischer Abstammung und bezeichnet diese Teile der Hanfpflanze, die die narkotischen Bestandteile enthalten, also zu Genußzwecken verwendet werden können. Auch das unter dem Namen "Haschisch" bekannte Rauschgift stammt von der Cannabis sativa. Marihuana wie auch Haschisch fallen unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. (In Oesterreich "Suchtgifgesetz").

Der Anbau des Indischen Hanfes bereitet in den warmen Ländern keine Schwierigkeiten. Die Pflanze wächst dort teils wild, teils wird sie gezogen (so in Indien, Afrika, Syrien, Griechenland, Brasilien, Mexiko, USA usw.) In Europa wachsen nur geringe Mengen. Sie ist ein krautartiges Gewächs und wird teilweise bis zu 4,80 m hoch. Die nicht sehr großen Blüten verbreiten einen charakteristischen Geruch.

Um das Rauschgift aus der Pflanze zu gewinnen ist weder ein sorgfältiger Zubereitungsprozeß notwendig noch besonderes Können erforderlich. Entweder wird das von den Pflanzen absondernde Harz gesammelt oder es werden die Blüten und Blätter gesammelt, getrocknet und dann zu einem rohen Pulver zerstoßen. Dieses Pulver wird dann entweder gegessen oder mit einem Getränk eingenommen oder mit Tabak vermischt zu einer Marihuana-Zigarette gedreht. Die in den einzelnen Ländern verschiedene Art der Zubereitung sowie die verschiedenen Arten, die Droge einzunehmen, hat zu einer sehr mannigfaltigen Bezeichnung des Rauschgiftes geführt. Die folgende (unvollständige) Aufzählung mag hierüber einen kleinen Ueberblick geben.

In USA, Kanada, Mexiko und Latein-Amerika werden die getrockneten und zerstoßenen Blüten und Blätter in Zigaretten geraucht (Marihuana, Mugglers, Reefers), ebenso in Brasilien (Miconha, Djamba, Riamba).

Indien und Zentralasien verwendet das Harz. Dieses wird in kleine Stäbchen geknetet oder mit Gewürzen vermischt, geraucht oder gegessen (Charas).

In Indien werden aber auch die zerstoßenen Blätter mit Gewürzen, Honig oder Wasser vermischt, gegessen, getrunken und auch geraucht (Bhang).

Afrika verwendet zerstoßene Blütenspitzen und Blätter, die

in Palmblätter eingerollt werden (gen. "Schuhe"); wird in langen Pfeifen geraucht (Dagga).

Wie wirkt sich nun der Genuß von Marihuana auf Körper und Geist aus? Die Wirkung auf die verschiedenen Personen ist sehr unterschiedlich und meist nicht vorhersagbar. Hier ruft eine geringere Dosis eine sehr intensive Berauschung hervor, während eine andere Person eine starke Dosis einnehmen kann ohne eine besondere Reaktion zu erleben, ausgenommen einer nachfolgenden Betäubung. In erster Linie ist es die ungewisse Wirkung, die das Marihuana zu einem der gefährlichsten Rauschgifte macht. Ueberdies wird die Wirkung noch beeinflusst durch rassische oder sonstige individuelle Eigenheiten.

Bestimmte physische Wirkungen scheinen bei der Mehrzahl der Fälle von Marihuana-Rausch aufzutreten. Die ersten körperlichen Wirkungen machen sich nach etwa einer Stunde (bei Einnahme durch Essen oder mit Getränken nach etwa zwei Stunden) bemerkbar und äußern sich in Muskelzittern, erhöhtem Herzschlag und Beschleunigung des Pulses. Weitere Begleiterscheinungen sind ein Klingeln in den Ohren, starkes Hitzegefühl im Kopf, Schwindel, die Empfindung von Kälte in Händen und Füßen; ferner Zusammenschnürungen in der Brust sowie Erweiterung und Verengung der Pupillen. Diese körperlichen Reaktionen steigern sich in ihrer Intensität bis entweder Erbrechen oder vollständige Betäubung eintritt. Der Berauschte fällt dann in einen ruhelosen Schlaf, der von bizarren Gaukelbildern begleitet ist.

Sehr unterschiedlich ist die geistige Wirkung des Rauschgiftes. Diese wird stark beeinflusst von der gefühl- und stimmungsmäßigen Verfassung der Person. Im mittleren Stadium der Berauschung sieht das Opfer lebhaft kaleidoskopartige Visionen, verbunden mit zügellosem und sinnlosem Lachen. Eine Eigenart des Marihuana-Rausches ist, daß der Berauschte alle Sinne für Zeit und Raum verliert. Die Einrichtung eines Zimmers nimmt widersinnige und bizarre Formen an. Wenige Minuten werden zu Stunden und kurze Entfernungen erscheinen unendlich. Auch der Gehörsinn wird beeinflusst, so daß Laute und Töne verzerrt, lustvoll und aufreizend empfunden werden (aus diesem Grunde nehmen vereinzelt Jazzmusiker Marihuana).

Im allgemeinen werden, und das macht den Marihuana-Rausch besonders gefährlich, schon im frühesten Rauschzustand alle Hemmungen und Beschränkungen frei. Die Zerstörung fast aller Willenskräfte führt zu maßlosen und abnormen Handlungen und zu den wildesten Ausschweifungen, insbesondere auf sexuellem Gebiet.



Unterseite eines Blattes des Indischen Hanfes.



Blüten der weiblichen Pflanze des Indischen Hanfes.



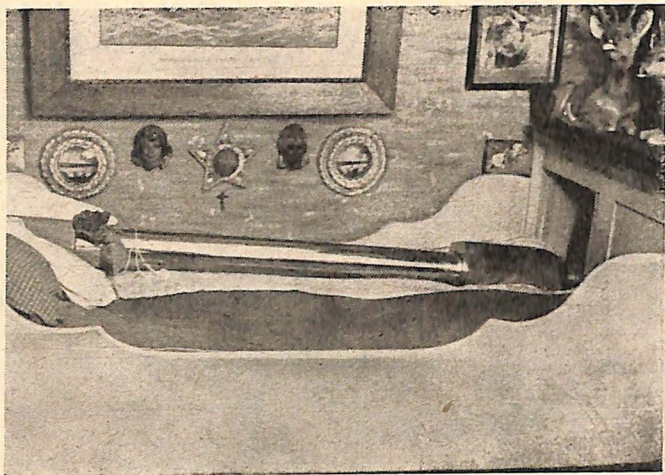


Bild 2: Die "Lieblingsschraube" des Werkzeug-Fetischisten, mit einer Masche geschmückt. — Bild 1 und 2 aus Koopmann, Sexueller Symbolismus, Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Band 35, Seite 282

Unterarten der Homosexualität erklärt werden können. Es sind dies:

a) der angeborene Fetischismus. Menschen mit dieser Anlage haben von Geburt bzw. von eingetretener Pubertät an das Bestreben, sich nicht "normal"-geschlechtlich, sondern fetischistisch zu betätigen. Auch soweit es sich hierbei um echte Fetischisten (im Sinne obiger Einreihung) handelt, kann — ebenso wenig wie meines Erachtens bei angeborener Homosexualität — hier von einer Perversion im landläufigen Sinne gesprochen werden, da diese Menschen ihr biologisches "So-Sein" als ein naturgegebenes "Anders-Sein" gegenüber ihren Mitmenschen empfinden. Daß dieses Empfinden von triebhaften Handlungen selbst oder als deren Begleiterscheinung anders geartet ist als das — vielleicht — der Mehrzahl der Mitmenschen, ist nur eine relative Einstufung und besagt streng wissenschaftlich bzw. rein objektiv gesehen noch gar nichts bezüglich einer Perversion. Jeder beliebig "So"-Geartete hätte demnach das Recht, einen anders Gearteten als pervers zu bezeichnen. Die — noch reichlich unerforschte — Mehrheit der jeweiligen So- oder Anders-Empfindenden kann niemals objektive Grundlage einer Einstufung sein. Diese Tatsache spricht im Gegenteil überhaupt gegen den Begriff jeglicher "Perversion". Daß jede "echte" fetischistische Einstellung dem natürlichen Fortpflanzungsbestreben zuwiderläuft, steht auf anderer Ebene, sofern man den Menschen als frei verfügend über seinen Körper und Geist betrachtet. In diesem Sinne muß allerdings jedem von zuwiderlaufender Trieb- und Empfindungsrichtung die Bezeichnung "pervers" zugebilligt werden. Aber was alles in unserem sogenannten kultivierten Leben ist nicht pervers in Bezug auf die Naturgesetze!

b) der erworbene Fetischismus. Für diesen gibt es verschiedene Ursachen, wie Verdrängung von Minderwertigkeitskomplexen, Anlernung durch andere, Ersatzhandlung mangels geeigneter natürlicher Sexualpartner, wobei die oft wohlgeleitete aber fehlgeführte Erziehungsmaßnahme der Absperrung vom anderen Geschlecht eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt und schließlich noch — in Anlehnung an die homosexuelle Prostitution — die künstliche Züchtung fetischistischer Triebrichtungen durch den damit spekulierenden Geschäftsgeist in Form von sado-masochistischen Zirkeln, Massageinstituten usw., die das Triebleben in fetischartiger Weise zu beeinflussen imstande sind.

Im folgenden werden einige Zielrichtungen nach der Art des als Fetisch begehrten Objektes angeführt. Die Frage, warum vom jeweiligen Fetischisten gerade dieser und kein anderer Gegenstand als Fetisch begehrt wird, harret noch der Untersuchung. Als erfolgversprechende Methoden können vielleicht die Traumanalyse, die Narkoexploration, der Rohrschachtest und andere genannt werden.

Ein ungemein häufiges fetischistisches Objekt sind Schuhe und es besteht hierüber auch zahlreiche Literatur. Die Sammler sind meist Männer, die Objekte Frauenschuhe verschiedenster Gattung, insbesondere Lackstiefel (oft in Verbindung mit masochistischen Komponenten im Zusammenhang mit Reitpeitschen) und Stöckelschuhe. Solche Fetischisten haben oft ganze Schuh-sammlungen und darunter ihre "Lieblingsschuhe".

Auch Handschuhe und Strümpfe, früher besonders Seidenstrümpfe und seit ihrem Bestand Nylonstrümpfe, sind ein begehrtes fetischistisches Objekt. In diesem Zusammenhang sei

gleich vorweg erwähnt, daß sich Fetischisten in allen Gesellschaftsklassen von den einfachsten bis zu den hochstehendsten finden, was für die Theorie des "angeborenen" Fetischisten spricht. So ist dem Verfasser ein Arzt bekannt, der nur operieren kann, wenn er — unter seiner normalen Kleidung — Frauenstrümpfe und einen Strumpfbandgürtel trägt.

Zur Zeit, als langes Frauenhaar Mode war, gab es eine Menge Zopf-fetischisten, die als "Zopfab-schneider" unliebsam bekannt waren. Wem die inneren Zusammenhänge unbekannt waren, der konnte sich das Treiben dieser Leute nicht erklären. Ihr Tun war mit einer gewissen Romantik umwoben und sie galten als kühne Leute, die mitten im Verkehrsgetümel unerkannt den Frauen ihre Zöpfe abschnitten. In Wirklichkeit waren es häufig recht primitive, armselige und zaghafte Gestalten, denen man solche Taten nie zugetraut hätte. Ihr unbezähmbarer Trieb allein ließ sie alle Scheu überwinden und zu besagtem Tun fähig werden. Man kann daher auch ihre Taten kriminalbiologisch zu den "Vitalitätsdelikten aus gespeicherter Lebensenergie" zählen<sup>4)</sup>. Auch Brillen werden als Fetische gesammelt und benützt und unter manchem sogenannten Kleptomane verbirgt sich ein Fetischist. Letzten Endes kann jeder beliebige Gegenstand je nach der Veranlagung des betreffenden Fetischisten zum Fetisch werden. Besonders bemerkenswert, weil dem "normalen" Durchschnitt besonders abwegig erscheinend, ist der Fall eines Werkzeug-fetischisten:

Im Zuge von Erhebungen in einer Diebstahlsache wurden bei einem 30jährigen Segelmacher ein Kranhaken sowie eine Menge von Bohrern, Schrauben und Schraubenmutter gefunden (Abb. 1). Alle diese Geräte, die aus Diebstählen stammten, dienten ihm nicht zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch, sondern als Fetische zur sexuellen Befriedigung. So erhob er insbesondere eine überaus große, glänzende Schraube zu seiner "Lieblingsschraube", die er mit einer Masche zierte und zu sich ins Bett nahm (Abb. 2).

In diesem Zusammenhang sind auch die nicht seltenen Fälle zu erwähnen, in denen neben Fetischismus noch verschiedene andere abwegige Sexualempfindungen gekoppelt auftreten, wobei die besonders betonte Komponente des Masochismus in Form von Selbstquälung häufig zum Tod durch Selbsterdrosselung führt, der ohne Kenntnis der Zusammenhänge als Selbstmord mißdeutet werden könnte. Man findet solche Personen in den merkwürdigsten Lagen auf: mit Schlingen, Ketten, Drähten um den Hals (Masochismus), halb angezogen mit Kleidern des anderen Geschlechts (Fetischismus oder Transvestismus), dabei Spiegelanordnungen, die Selbstbeobachtung gestatten (Narzissmus). Die Strangulation wird in solchen Fällen nie in selbstmörderischer Absicht vorgenommen, sondern soll — vom Betreffenden kontrolliert — nur der Luststeigerung (Auslösung des Orgasmus, auch bei Gehenkten mitunter festgestellt durch Einwirkung dadurch ausgelöster Reize auf das Rückenmark) dienen. Infolge der sexuellen Erregtheit findet das un-freiwillige Opfer aber dann nicht mehr die Kraft, sich wieder aus der Schlinge zu befreien und es kommt dann zur völligen Drosselung und in der Folge zum Tod.

Anschließend wollen wir noch den Kreis der Wäschefetischisten einer näheren, durch Beispiele unterbauten Betrachtung unterziehen. Auch in dieser Sparte gibt es verschiedene Untergruppen sowohl in der Ausübung als auch vor allem in der Wahl des Wäschestückes. Während der eine Täter Windeln bevorzugt, hat es ein anderer auf gebrauchte Kinderhosen abgesehen. Wieder anderen gilt der Besitz eines Unterkleides, eines Büstenhalters, eines Strumpfbandgürtels als erstrebtes Ziel und ist ihnen deren Erlangung jeden Preis und jedes Risiko wert, da zumeist nicht neue, in Geschäften käufliche, sondern gebrauchte Stücke zu erlangen angestrebt werden.

In den meisten Fällen geben Fetischisten, die einer auf ihre Neigung bezughabenden Straftat überführt werden, ihre Veranlagung bzw. den wahren Grund ihrer Straftat nicht oder zumindest nicht sogleich zu, weil sie sich entweder ihrer Veranlagung schämen oder — meist zu Recht — von der Annahme ausgehen, daß sie von der anders eingestellten Umwelt ohnedies nicht verstanden werden, ihren Angaben kein Glaube geschenkt wird und diese als Ausrede gewertet werden. Es bedarf daher in solchen Fällen einer besonders einführenden und subjektiv abgestimmten Vernehmungstechnik. Umgekehrte Fälle, daß sich ein gewöhnlicher Dieb etwa zur Beschönigung als Fetischist ausgab, sind meines Wissens noch nicht vorgekommen,

<sup>4)</sup> Nach der Seeligschen Typenzuordnung fallen Fetischisten unter die "Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit" — im Gegensatz zum strafrechtlichen Typ des "Sittlichkeitsverbrechers", der häufig ganz andere Tatbestände verdeckt, während der Fetischist, der aus sexuellem Antrieb stiehlt, durch diesen strafrechtlichen Typ nicht erfaßt wird.

da Nicht-Fetischisten es als entehrend betrachten, als Fetischisten angesehen zu werden und gewisse Ehrenstandpunkte bekanntlich auch unter den Gaunern immer wieder gewahrt werden.

So wurde beispielsweise auf Anzeige eines Passanten ein 50jähriger, mit seiner geistig beschränkten Schwester in einer notdürftig eingerichteten Baracke lebender Geschäftsdienstler wegen Diebstahles eines Unterkleides von einer Wäscheleine festgenommen. Bei seiner ersten Vernehmung erklärte er lediglich, das Unterkleid mitgenommen zu haben, "weil es ihm gefallen habe".

Bei der zweiten Vernehmung ging er schon weiter aus sich heraus und bekannte unter anderem: "... gegen 16 Uhr kam ich durch die Bahnstraße und wollte nach Hause gehen. Als ich an einem Haus vorbeikam, sah ich zwischen den dort befindlichen Häusern auf einer Leine mehrere Wäschestücke hängen. Unter anderen befand sich dort auch eine blaue Damenkombi und nachdem mir diese gefiel, habe ich sie von der Leine genommen und eingesteckt. Diese Kombination wollte ich anziehen, da ich darin meine Befriedigung gefunden hätte." Nur stockend erzählte er weiter: "Ich habe schon öfter Damenunterwäsche angezogen. Es ist heute das erstmal gewesen, daß ich ein Damenwäschestück von einer Wäscheleine gestohlen habe und ich habe diesen Damenwäschestahl auf Grund eines innerlichen Dranges getan. Sonst kann ich zu dieser Angelegenheit nichts angeben."

Erst bei einer dritten Einvernahme legte er ein volles und nun auch glaubhaft begründetes Geständnis ab. Lassen wir ihn wieder selbst sprechen: "Den Diebstahl führte ich deshalb aus, weil ich geschlechtlich abnormal veranlagt bin und weder für eine Frau noch für einen Mann Interesse habe."

Vor zirka zwei Jahren kaufte ich mir selbst Damenunterwäsche, um dadurch meinen Gefühlen Rechnung zu tragen. Obwohl auf dem Stricke bzw. der Wäscheleine mehrere andere Wäschestücke hingen, hatte ich für diese kein Interesse. Ich hatte lediglich nur meinem Sexualtriebe Folge geleistet und die Damenkombi entwendet.

Auf Befragen, warum ich mir seit zwei Jahren keine Wäschestücke mehr gekauft bzw. solche gestohlen habe, gebe ich an, daß ich mich während dieser Zeit selbst befriedigt habe.

Einen weiteren Diebstahl, als den, wobei ich betreten wurde, habe ich nicht gemacht und ich stelle auch jede weitere diesbezügliche Anschuldigung in Abrede."

Nach diesen Angaben dürfte es sich um einen echten Fetischisten handeln, der den Diebstahl tatsächlich nur zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes ausführte. Er wurde deshalb zu fünf Tagen Arrest verurteilt.

Ein anderer Fall, der wegen des jugendlichen Alters des Täters und der verhältnismäßig ausführlichen Untersuchungsgrundlagen von erhöhtem Interesse ist, ist folgender: Von einer Hausbewohnerin wurde ein junger Bursch bemerkt, der sich bei ihrer im Garten zum Trocknen aufgehängten Wäsche in verdächtiger Weise zu schaffen machte. Als jene den Burschen zur Rede stellen wollte, ergriff er auf einem Fahrrad die Flucht. Er konnte jedoch von einem Wachbeamten mit Hilfe eines Motorrades eingeholt und verhaftet werden. Bei einer sofort vorgenommenen Leibesvisitation wurden bei dem Burschen drei nasse Büstenhalter und zwei Paar nasse Socken sichergestellt. Die Anzeigerin stellte jedoch fest, daß diese Wäschestücke nicht aus ihrem Besitz stammten. Der Polizeibericht hierzu lautet: "M. stand nach längerem Leugnen ein, daß er die drei Büstenhalter am heutigen Tage aus verschiedenen Gärten in der Siedlung gestohlen habe. Auch in den Wäschegärten der Anzeigerin sei er in der Absicht eingedrungen, um dort einen Büstenhalter zu stehlen. Weiters gab er an, daß er in seiner Wohnung noch mehrere andere gestohlene Büstenhalter habe, da er schon seit zirka drei Monaten solche Diebstähle ausführte. Beim Tragen derselben käme er in geschlechtliche Erregung, weil ihm dabei vorkam, das sei etwas von einem Mädchen und er habe dann onaniert. Er sei auch mit dem Büstenhalter schlafen gegangen und habe ihn auch untertags am Körper getragen."

Wir haben es demnach bei M. mit echtem, jedoch erworbenem Fetischismus zu tun, der vorwiegend als Ersatzhandlung anzusprechen ist, was M. auch selbst bestätigt und auf Grund der übrigen Umstände glaubhaft erscheint. (M. nahm während seiner Tätigkeit auf dem Lande auch an Tanzunterhaltungen teil, konnte sich aber angeblich deshalb mit keinem Mädchen näher anfreunden, weil ihm das Geld fehlte, es freizuhalten.)

Das gerichtliche Gutachten bezeichnet M. als Psychopathen mit pathologisch abnormalem Sexualleben, auf welchem Gebiete es zu fetischistischen Ersatzhandlungen kommt. M. kann weder als geisteskrank noch als geistesschwach bezeichnet werden, jedoch ist er in seiner psychischen Entwicklung zurückgeblieben. Er besitzt zwar die Fähigkeit, das Unrechtmäßige seiner Diebstahlhandlung einzusehen, ist aber durch die psy-

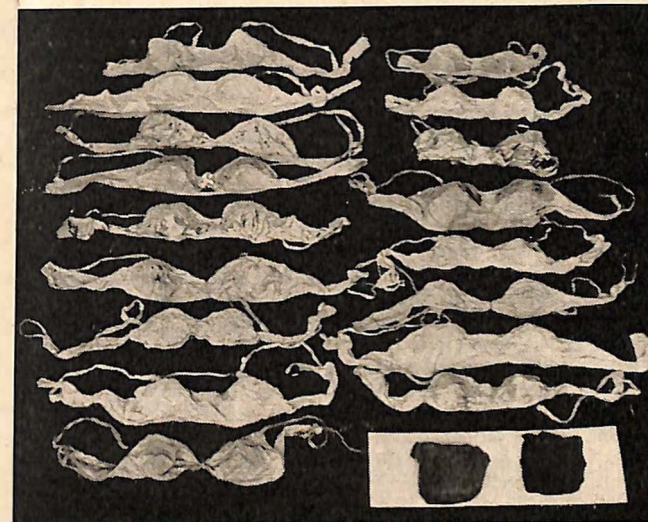


Bild 3: Büstenhaltersammlung eines Wäschefetischisten.

chopathische Abwegigkeit und das noch unausgeglichene Triebleben nicht im Starke, dieser Einsicht gemäß auch dann zu handeln, wenn das Diebstahlgut Dinge betrifft, die bei seiner sexuellen Befriedigung gebraucht werden. Es ist zu erwarten, daß bei Abschluß der Pubertät auch die ganze geistige Reife der Persönlichkeit zunehmen wird. Es wird vom gerichtlichen Standpunkt die Meinung vertreten, daß die pathologische Triebhaftigkeit im Vereine mit der psychopathischen Minderwertigkeit ein Umstand ist, der einer vorübergehenden Ausschaltung des Willenslebens gleichkommt.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde M. auch bezüglich des Diebstahls von 11 Büstenhaltern freigesprochen.

Aus den gebrachten Beispielen ist zugleich ein Teil der kriminellen Erscheinungsform des Fetischismus, die sich meist sekundär, hier in Form von Diebstahl der begehrten Sexualobjekte, auswirkt, zu ersehen. Die fetischistische Veranlagung eines Täters kann, wie es ebenfalls in den geschilderten Fällen zutrifft, als Psychopathie im Sinne des Gesetzes als mildernd bei der Strafbemessung berücksichtigt werden. Selbstverständlich hat eine entsprechende Untersuchung des Täters vorauszugehen, wobei aber auch der Vernehmende über einschlägiges Wissen zu verfügen hat, das zu vermitteln unter anderem nicht zuletzt Sinn und Zweck dieser Ausführungen ist.

#### Zusammenfassung

Nachdem zuerst der Begriff "Perversion" gestreift wurde, wird sodann auf das Wesen und die Arten des Fetischismus eingegangen und es wurden hierauf einige Beispiele desselben gebracht.

#### Schriftumshinweis:

- Binet: Du fetichisme dans l'amour, Revue philosophique 1887.
- Bolen: Geschichte der Erotik, Verkauf, Wien 1951.
- Christoffel: Trieb und Kultur, Schwabe und Co., Basel 1944.
- Drechsler: Ein eigenartiger Sittlichkeitsverbrecher, Kriminalistik 942, S. 88.
- Duehren: Sexuelle Verirrung infolge Rückgratverletzung, Krim. Monatshefte 1938, S. 232.
- Ellis Havelock: Geschlechtstrieb und Schamgefühl, Kabitsch, Leipzig 1922.
- Groß-Seelig: Handbuch der Kriminalistik, Schweitzer, München-Berlin 1942.
- Kapitel "Sexuelle Perversion", S. 258—276.
- Hauke: Masochisten. Krim. Monatshefte 1936, S. 217.
- Koopmann: Sexueller Symbolismus, Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Band 35, Seite 282.
- Koopmann: Tod durch Erhängen bei abwegiger sexueller Betätigung, Archiv für Kriminologie, Band 110.
- Kronfeld: Sexualpsychopathologie, Deuticke, Leipzig-Wien 1923 (mit umfangreichen Literaturhinweisen).
- Look, van: Tod durch Unfall beim Einatmen von Chloräthyl zur Selbstbefriedigung, Kriminalistik, 1952, S. 65.
- Marcuse: Handwörterbuch der Sexualwissenschaft, Markus und Weber, Bonn 1926.
- Meixner: Sexuelle Außenseiter, Kriminalistik 1949, S. 133.
- River, Paul de: Der Sexualverbrecher, Kriminalistikverlag, Heidelberg.
- Rogal: Ueber den tödlichen Unglücksfall eines Aethersüchtigen, Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Band 36, Heft 2, S. 75.
- Rogal: Ueber eine besondere Triebverirrung als Teilsymptom bei einem gemeinschaftsunfähigen Psychopathen, Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Band 35, Heft 3, Seite 166.

# Die Änderungen und Ergänzungen im Strafverfahrensrecht

Von **Gen.-Oberleutnant DR. EDUARD NEUMAIER, Gendarmeriezentralkommando**

Schluß  
von Folge 2/53

In der Regel konnte ein Rechtsmittel nur dann zweckentsprechend ausgeführt werden, wenn eine Urteilsabschrift als Grundlage der Rechtsmittelschrift benutzt wurde. Rechtskenntnis und unzureichende Belehrung eines unvertretenen Beschwerdeführers durch das Gericht waren mitunter die Ursache, daß die Zustellung einer Urteilsabschrift nicht begehrt und in der irrigen Annahme, diese Zustellung werde von Amts wegen erfolgen, die Frist zur Ausführung des Rechtsmittels versäumt wurde. Zuweilen brachte auch ungenaue Protokollierung der Rechtsmittelanmeldung und des Begehrens der Urteilszustellung zusammen mit der nach der neueren Rechtsprechung unanfechtbaren Ablehnung einer Protokollsberichtigung den Verlust eines Rechtsmittels nur aus formellen Gründen mit sich.

Die Regierungsvorlage betont daher ausdrücklich, daß durch die in der Strafprozeßnovelle 1952 den Gerichten auferlegte Pflicht, jedem Beschwerdeführer von Amts wegen eine Urteilsabschrift zuzustellen, eine Fehlerquelle formeller Natur, die eine sachliche Prüfung von Rechtsmitteln verhindern konnte, ausgeschaltet wurde. Die Frist zur Ausübung des Rechtsmittels läuft daher ab nun von der Zustellung der Urteilsabschrift an.

Artikel 1 Z. 10 brachte eine Neuregelung hinsichtlich der Anrechnung der Untersuchungshaft im Falle der Verurteilung des Angeklagten.

Der die Anrechnung der Zwischenhaft regelnde § 400 der Strafprozeßordnung<sup>7</sup> in seiner ursprünglichen Fassung bestimmte, daß dem Verurteilten die Zeit, die er seit der Verkündung des Urteiles in erster Instanz in Haft zubrachte, auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen ist, wenn der Eintritt der Strafe durch Umstände verzögert wurde, die von seinem Willen unabhängig sind, sowie auch dann, wenn ein zu seinen Gunsten eingebrachtes Rechtsmittel wenigstens teilweise Erfolg hatte. Diese Regelung bedingte, daß der in erster Instanz Verurteilte, wenn er in Haft war, die Risiken sowohl der Anmeldung eines Rechtsmittels als auch des Entschlusses zu tragen hatte, die sachliche Entscheidung über das Rechtsmittel zu erwarten. In den meisten Fällen konnten nämlich die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels erst dann ausreichend beurteilt werden, wenn der Beschwerdeführer die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung erhielt. Aber selbst die Urteilsabschrift war mitunter keine verlässliche Grundlage für die Beurteilung, da die ständig wachsende Zahl von Rechtsvorschriften und deren schwer zu überblickende Verflechtung auch den Rechtskundigen vor schwierige Aufgaben stellt; zudem ist, wie wiederholt beobachtet werden kann, die Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte Schwankungen unterworfen.

Es war daher unbillig, wie dies die Regierungsvorlage ausdrücklich feststellt, diese Umstände zu Risiken längerer Anhaltung für den in Haft befindlichen, von der ersten Instanz Verurteilten zu machen und auf ihn derart einen, wenn auch unbeabsichtigten Druck dahin auszuüben, Rechtsmittel nicht anzumelden oder deren sachliche Entscheidungen nicht abzuwarten, um bei einem Mißerfolg nicht um so länger in Haft gehalten zu werden.

Für die Neugestaltung der im § 400 der Strafprozeßordnung enthaltenen Einrichtung eröffneten sich folgende Wege:

a) Die grundsätzliche Anrechenbarkeit jeder Zwischenhaft; b) der Ausschluß der Anrechnung, wenn ein Rechtsmittel mutwillig oder zur Verzögerung der Sache eingebracht wurde und

c) das freie Ermessen des Gerichtes bei der Anrechnung. Die grundsätzliche Anrechenbarkeit der Zwischenhaft kann dazu führen, daß der in der ersten Instanz Verurteilte, wenn er sich in Haft befindet, ein aussichtsloses Rechtsmittel nur ergreift, um sich auf die Dauer der Zwischenhaft deren Erleichterungen gegenüber der Strafhaft zu verschaffen.

Die Anrechnung der Zwischenhaft ins freie Ermessen des Gerichtes zu stellen, würde dann wiederum dazu führen, daß an Stelle des Gesetzgebers die Rechtsprechung allgemeine Grund-

<sup>7)</sup> Der § 400 der Strafprozeßordnung in seiner ursprünglichen Fassung lautete:

"(St. P. N. 1913) Die Zeit, welche der Verurteilte seit der Verkündung des Urteiles erster Instanz in Haft zubrachte, ist insoweit auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen anzurechnen, als der Eintritt der Strafe durch von dem Willen des Verurteilten unabhängige Umstände, insbesondere auch durch Ergreifung eines Rechtsmittels von Seite solcher Personen verzögert wurde, die hierzu auch gegen seinen Willen berechtigt waren. Die Anrechnung findet außerdem dann statt, wenn ein zugunsten des Verurteilten ergriffenes Rechtsmittel auch nur teilweise Erfolg hatte."

sätze entwickeln müßte, nach denen die Haft anzurechnen wäre, sollte die Anrechnung nicht von Zufall oder Willkür abhängen. Der Versuch, aussichtslose Rechtsmittel durch die Ausgestaltung der Vorschriften über die Anrechnung der Zwischenhaft zu unterbinden, bedingt wieder sehr komplizierte Bestimmungen, wenn alle Einzelfälle von der gesetzlichen Regelung möglichst gleichmäßig erfaßt werden sollten. Die Aussicht, das eine oder andere ungerechtfertigte Rechtsmittel verhindert zu haben, würde durch die unvermeidbaren Schwierigkeiten der gesetzlichen Regelung nicht aufgewogen. Der Verhinderung mutwilliger oder auf Verzögerung gerichteter Rechtsmittel dienen im übrigen die Bestimmungen über Mutwillens- und Ordnungsstrafen, die, von der Rechtsprechung richtig und rigoros angewendet, immerhin auch einige Eignung besitzen, die Erhebung aussichtsloser Rechtsmittel zu unterbinden.

Diesen Überlegungen entsprechend bestimmte die Strafprozeßnovelle 1952, BGBl. Nr. 161, daß die Zwischenhaft lediglich dann nicht anrechenbar sein soll, wenn sie verschuldet war, etwa wegen Gelöbnisbruches, Fluchtvorbereitungen, Beeinflussung von Zeugen verhängt oder aufrecht erhalten werden mußte. Die Vorhaft (§ 55a StG)<sup>8</sup> und Zwischenhaft sind nach den gleichen Grundsätzen anzurechnen.

Neu ist im § 400 der Strafprozeßordnung<sup>9</sup> auch die rechtliche Genehmigung des Rechtszuges gegen die Entscheidung über die Anrechnung der Zwischenhaft, die stets dem erkennenden Gerichte erster Instanz obliegt.

Interessant ist noch zu erwähnen, daß in Abänderung der vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Regierungsvorlage, die eine Neufassung des § 400 der Strafprozeßordnung beantragte, vom Justizausschuß des Nationalrates entsprechend den oben angeführten Intentionen des Ausschusses an Stelle der dreitägigen Beschwerdefrist eine achttägige beantragt wurde.

## c) Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949

Nach Artikel VI der Strafprozeßnovelle 1918, StGBI. Nr. 93<sup>10</sup> konnten Kerkerstrafen, deren Obergrenze im Strafgesetz fünf Jahre nicht übersteigt, vom Gericht in strengen Arrest umgewandelt werden, wenn bestimmte, im Gesetze ausschließlich aufgezählte Umstände vorlagen. Die Bedeutung der Strafumwandlung war eine mehrfache; erwähnt seien nur die kürzere Tilgungsfrist für Verurteilungen zu Arrest gegenüber Kerkerstrafen und vor allem die Möglichkeit, den Vollzug einer Arreststrafe nach den Bestimmungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 vorläufig aufzuschieben.

<sup>8)</sup> Der § 55a des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, lautet:

"Die Verwahrungshaft und Untersuchungshaft, die der Verurteilte vor der Verkündung des Urteiles erster Instanz erlitten hat, ist auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen anzurechnen, soweit der Verurteilte sie nicht verschuldet hat."

<sup>9)</sup> Der § 400 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Strafprozeßnovelle 1952 lautet:

"(1) Die Zeit, die der Verurteilte nach Fällung des Urteiles erster Instanz in anderer Haft als Strafhaft zugebracht hat, ist insoweit auf die Freiheits- und Geldstrafe anzurechnen, als der Verurteilte die Haft nicht verschuldet hat."

(2) Ueber die Anrechnung hat das Gericht, das in erster Instanz erkannte, mit Beschluß zu entscheiden, gegen diesen Beschluß steht dem Verurteilten und dem Ankläger das Rechtsmittel der Beschwerde binnen acht Tagen zu."

<sup>10)</sup> Der Artikel VI des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 93, über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918) lautet:

"Wegen eines Verbrechens, auf das keine strengere Strafe als höchstens fünfjähriger schwerer Kerker gesetzt ist, kann das Gericht statt auf Kerker auf strengen Arrest erkennen, wenn mildernde Umstände vorliegen, die einem Schuldaußschliebungs- oder Rechtfertigungsgrunde nahekommen, wenn der Täter aus achtungswerten Beweggründen, auf nachdrücklichen Befehl einer Person, von der er abhängig ist, oder in einer heftigen Gemütsbewegung gehandelt hat, die durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte schwere und unbegründete Kränkung veranlaßt war, wenn die Tat nur auf Uebermut, Unbesonnenheit oder eine besonders verlockende Gelegenheit zurückzuführen ist und mit dem sonstigen Verhalten des Täters in auffälligem Widerspruch steht, wenn der Täter vor Beginn der Verfolgung den Schaden abgewendet oder gutgemacht hat oder wenn die Tat schon vor längerer Zeit begangen worden ist und sich der Täter seither gut aufgeführt hat."

Schon seit langem wurde es als unbefriedigend empfunden, daß die Voraussetzungen für einen bedingten Strafnachlaß<sup>11</sup> sich mit den Bestimmungen über das außerordentliche Milderungsrecht nicht deckten, so daß eine Freiheitsstrafe, obgleich alle Voraussetzungen für einen bedingten Strafnachlaß vorlagen, unzweckmäßigerweise vollzogen werden mußte, wenn die im Gesetze angedrohte, fünf Jahre nicht übersteigende Kerkerstrafe im Einzelfall nicht umgewandelt werden konnte. Um einen bedingten Strafnachlaß stets gewähren zu können, wenn er als zweckmäßig erkannt wird, bemühte sich die Rechtsprechung durch eine extensive Interpretation (erweiternde Auslegung) des Artikels VI der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918. Diese Bemühungen hatten aber unerwünschte Folgen: Es wurden nämlich mitunter die im Artikel VI dem außerordentlichen Milderungsrecht gesetzten Grenzen überschritten und es erwuchs gerade dem sich nicht bewährenden, bedingt Verurteilten unverdienter Vorteile; vollzogen wurde nämlich nach Widerruf des Strafnachlasses eine Arreststrafe und nicht die Kerkerstrafe, die, wie die neue Straffälligkeit zeigte, die angemessene wäre; die verhängte Arreststrafe ließ überdies auch die Tilgbarkeit früher eintreten als eine Kerkerstrafe.

Die Regierungsvorlage befaßt sich daher besonders eingehend mit diesem Problem und verweist darauf, daß die dem Gesetze nicht entsprechende Praxis der Strafumwandlung aus den zu engen Grenzen des Anwendungsbereiches erwächst, die dem bedingten Strafnachlaß durch das Gesetz gesteckt sind. Es wurde daher vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Artikels VI der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 durch eine Generalklausel zu erweitern. Dieser Weg konnte aber zur Lösung des Problems nicht beschränkt werden, weil eine Generalklausel im Artikel VI die Aufzählung von Umwandlungsgründen im einzelnen entbehrlich machen würde und dem Artikel VI der Charakter einer Ausnahmsbestimmung genommen wäre; auch würden durch die Verquickung der Strafumwandlung und des bedingten Strafnachlasses die ungerechtfertigten Vorteile, die der sich nicht bewährende, bedingt Verurteilte aus der Strafumwandlung ziehen könnte, nun sogar von Gesetzes wegen mit dem Strafnachlaß verknüpft werden.

Den bedingten Strafnachlaß durch eine Aenderung der hiervon wesensverschiedenen Strafumwandlung befriedigend zu gestalten, wurde in der Form umgangen, daß die Strafprozeßnovelle 1952 die erforderlichen Aenderungen im Gesetz über die bedingte Verurteilung so vorgenommen hat, daß sie den vorläufigen Aufschub der Vollziehung auch von Kerkerstrafen zuläßt.

Der bedingte Strafnachlaß nach § 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949<sup>12</sup> ist an Voraussetzungen in der Person des Täters als auch in der Tat geknüpft; bei der Gewährung eines bedingten Strafnachlasses sind also die Spezial- und die Generalprävention zu berücksichtigen. Wegen der

<sup>11)</sup> Der bedingte Strafnachlaß (Straferlaß) ist die Nachsicht der Vollstreckung einer ausgesprochenen Strafe von Gesetzes wegen mit der Wirkung, daß die Strafe nach Ablauf einer bestimmten Bewährungsfrist (Probefrist) als verbüßt gilt. Hiervon ist die bedingte Verurteilung, die darin besteht, daß die Verurteilung nach Ablauf einer bestimmten Bewährungsfrist als nicht erfolgt gilt, zu unterscheiden. Der bedingte Strafnachlaß wurde nach belgisch-französischem Vorbild durch das Gesetz über die bedingte Verurteilung vom 23. Juli 1920, wiederverlautbart als Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277/1949, in Oesterreich eingeführt. Die Bezeichnung dieses Gesetzes ist unzutreffend und irreführend, da es keine bedingte Verurteilung, sondern nur den bedingten Strafnachlaß vorsieht. Eine bedingte Verurteilung ist nach österreichischem Recht nur gegen Jugendliche möglich (siehe § 13 Jugendgerichtsgesetz).

<sup>12)</sup> Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in seiner ursprünglichen Fassung lautete:

"(1) Das Gericht kann die Vollziehung einer Geld- oder Arreststrafe vorläufig aufschieben, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit der Tat und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat."

Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung der Strafprozeßnovelle 1952 lautet:

"(1) Das Gericht kann die Vollziehung aller oder einzelner Hauptstrafen vorläufig aufschieben, wenn keine der abgeurteilten Taten im Gesetze mit strengerer Freiheitsstrafe als mit fünf Jahren Kerker oder schweren Kerker bedroht ist, und wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit der Tat und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat."

# Man soll

... einen gewissen Aufwand von Geld oder Entbehrung nicht scheuen, um der Möglichkeit eines Unglücks die Tür zu verschließen." Mit diesen Worten hat Schopenhauer im 5. Kapitel seiner Aphorismen zur Lebensweisheit vor 150 Jahren ausdrücklich den Aufwand von Assekuranzprämien empfohlen. — Dieser Aufwand ist trotz erhöhter Ungunst aller "bösen Dämonen", vor denen der große Denker schon damals warnte, heute verhältnismäßig gering geworden, wovon Sie sich durch eine Anfrage an unser Büro — ohne jede Verbindlichkeit — überzeugen können; selbst eine wertvolle Versicherung Ihres Lebens bieten wir zu den günstigsten Bedingungen. Städtische Versicherung, Wien I, Tuchlauben 8 — U 28 590. — Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet.

**vibram**

**3**  
JAHRE  
GARANTIE

ACHTET AUF DIE MARKE  
**vibram**

**GUMMISOHLE MIT NAGELPROFIL**

Generalprävention scheiden die schwersten Verbrechen für einen bedingten Strafnachlaß aus. Die abstrakte Grenze für die den bedingten Strafnachlaß ausschließende Schwere des Verbrechens ist in der Strafprozeßnovelle 1952 mit einer fünf Jahre Kerker oder fünf Jahre schweren Kerker übersteigenden Strafdrohung festgesetzt. Außer der Freiheitsstrafe angedrohte Strafen anderer Art beeinflussen die Zulässigkeit des bedingten Strafnachlasses jedoch nicht. Soweit im Einzelfalle ausnahmsweise eine Tat trotz der höheren Strafdrohung nicht schwerer Natur sein sollte, bleibt ein bedingter Strafnachlaß (wie auch eine Strafumwandlung) besser auf den Gnadenweg beschränkt. Eine Grenze für den bedingten Strafnachlaß in der Höhe des konkreten Strafausspruches abzustecken wurde unterlassen, da eine solche Regelung dazu führen könnte, daß Strafen des bedingten Nachlasses wegen milder ausgemessen würden, als den Zumessungsgründen im Einzelfall entspricht.

§ 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 wurde auch noch dahin ergänzt, daß nun nicht nur die Vollziehung von Geld- und Freiheitsstrafen, sondern aller Hauptstrafen, demnach auch des strafweisen Verlustes von Rechten, Stellungen und Befugnissen, vorläufig aufgeschoben werden kann; es läßt sich nämlich nicht mehr vereinbaren, den Vollzug wohl der strengeren Kerkerstrafe, nicht aber des gelinderen Rechtsverlustes aufzuschieben zu können.

Der Bestimmung des § 3 Absatz 2 erster Halbsatz des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949<sup>13</sup>, wonach der Aufschub auch zu widerrufen ist, wenn nachträglich hervorkommt, daß ihn der Verurteilte durch falsche Angaben erschlichen hat, wurde durch die Strafprozeßnovelle 1952 als weiterer Widerrufsgrund in den ersten Absatz dieses Paragraphen als neue Z. 4 eingestellt, damit jene Widerrufsgründe zusammengefaßt sind, für die das gleiche Verfahren gilt; denn die Verfahrensbestimmung des (neuen) zweiten Satzes in § 7 Absatz 2<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung der Strafprozeßnovelle 1952 lautet:

"(1) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Dodi kann das Gericht vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Uebertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich den Verurteilten trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohlverhalten werde;

4. wenn nachträglich hervorkommt, daß der Verurteilte den Aufschub durch falsche Angaben erschlichen hat.

(2) Wurden wegen strafbarer Handlungen, die nach der Zeit ihrer Begehung in einem einheitlichen Verfahren (§ 56 StPO) hätten abgeurteilt werden können, in zwei oder mehreren Straferkenntnissen Strafen verhängt (§ 265 StPO), und wurde die Vollziehung aller oder einzelner Strafen vorläufig aufgeschoben, so ist jeder Aufschub zu widerrufen, wenn er bei gemeinsamer Aburteilung aller strafbarer Handlungen nicht gewährt worden wäre; daß die Vollziehung einer oder mehrerer der Strafen aus den Gründen des § 5 Abs. 1 nicht aufgeschoben werden konnte, rechtfertigt jedoch für sich allein den Widerruf nicht. Ein vorläufiger Aufschub der Vollziehung kann nicht widerrufen werden, wenn er gewährt wurde, obgleich die nach § 265 StPO zu berücksichtigende Verurteilung aktenkundig war. Soweit der vorläufige Aufschub der Vollziehung nicht widerrufen wird, gilt für alle unvollstreckten Urteile jene von mehreren Probenzeiten, die zuletzt endet.

(3) Wird der Aufschub widerrufen, so treten mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses die von dem Urteile in Schwebelagelassenen Rechtsfolgen ein, die mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbunden sind.

(4) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner der Umstände ein, die den Widerruf nach sich ziehen, so sind die noch nicht vollzogenen Strafen nachgelassen und die in Schwebelagelassenen Rechtsfolgen nachgesehen."

<sup>14</sup> Der § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung der Strafprozeßnovelle 1952 lautet:

"(1) Ueber die Stellung unter Schutzaufsicht, die Erteilung von Weisungen und über die Frage, ob die Strafe zu vollstrecken oder nachgelassen sei, entscheidet das Gericht durch Beschluß. Die Beschlußfassung über einen Widerruf nach § 3 Abs. 2 liegt unter Gerichten gleicher Ordnung jenem ob, dessen unvollstrecktes Urteil zuletzt rechtskräftig wurde; unter Gerichten verschiedener Ordnung entscheidet jenes höherer Ordnung, dessen unvollstrecktes Urteil zuletzt rechtskräftig wurde. Gegen diese Beschlüsse kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten Beschwerde ergriffen werden. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat nur, wenn sie gegen die Anordnung der Strafvollstreckung gerichtet ist, aufschiebende Wirkung.

gilt nur für den in § 3 Abs. 2 belassenen (neugeregelten) Widerrufsgrund. Auch wurde durch diese Umstellung die Zitierweise sowohl im Gesetz wie bei dessen Anwendung vereinheitlicht.

§ 3 Absatz 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der ursprünglichen geltenden Fassung bestimmte, daß ein bedingter Strafnachlaß zu widerrufen sei, wenn ihm die unbedingte Verurteilung wegen einer vor der Fällung des bedingten Urteiles begangenen Tat nachfolgt.

Dieser Widerrufsgrund fußt auf dem Gedanken, daß von zwei Erkenntnissen, die im Verhältnis des § 265 der Strafprozeßordnung<sup>15</sup> zueinanderstehen, nicht eines unbedingte Strafe enthalten soll, wogegen der Vollzug der in dem anderen Urteil verhängten Strafen ganz oder zum Teil vorläufig aufgeschoben wurde. Diese gesetzliche Regelung wird aber dem Gedanken nicht gerecht, da sie den Widerruf eines bedingten Strafnachlasses nur zuläßt, wenn das spätere Erkenntnis einen unbedingten Strafausspruch enthält. Weiters ist auch unbefriedigend, daß in einem solchen Falle der Widerruf zwingend vorgeschrieben ist.

Die Neugestaltung des Widerrufsgrundes des § 3 Absatz 2 der Strafprozeßnovelle 1952 baut daher auf weniger formeller Grundlage auf. Entscheidend ist hiernach, ob strafbare Handlungen in Erkenntnissen, die nach § 265 der Strafprozeßordnung zusammengehören, bei gemeinsamer Aburteilung einen bedingten Strafnachlaß ausgeschlossen hatten. In der Regel wird der unbedingte Strafausspruch in einem der Erkenntnisse ein Indiz dafür sein, daß bei gemeinsamer Aburteilung aller zusammengehörigen Taten ein bedingter Strafnachlaß nicht zu gewähren sei. In zwei Fällen schließt die Strafprozeßnovelle 1952 jedoch ausdrücklich derartige Schlußfolgerungen aus:

1. Ist ein unbedingter Strafausspruch nur darauf zurückzuführen, daß der Verurteilte bei der Hauptverhandlung nicht anwesend war oder daß seine persönlichen Verhältnisse nicht erhoben wurden (§ 5 Absatz 1), so kann diese unbedingte Verurteilung den Widerruf des bedingten Strafnachlasses in einem nach § 265 der Strafprozeßordnung zu berücksichtigenden Urteil für sich allein nicht begründen; in diesem Falle wurde ja die Strafe nicht deshalb unbedingt ausgesprochen, weil die Vollstreckung zweckmäßiger schien als der vorläufige Strafaufschub, sondern es konnte die Zweckmäßigkeit einer bedingten Verurteilung überhaupt nicht überprüft werden; diese Prüfung der Zweckmäßigkeit soll in einem solchen Falle im Widerrufsverfahren nachgeholt werden.

2. Wurde ein vorläufiger Strafaufschub gewährt, obgleich ein vorausgegangenes Straferkenntnis aus den Strafakten ersichtlich ("aktenkundig") war, das gemäß § 265 der Strafprozeßordnung berücksichtigt werden mußte und die Entscheidung über den Strafaufschub beeinflussen konnte, so soll ein Widerruf überhaupt ausgeschlossen sein; denn hat der Ankläger trotz dieser aktenkundigen Verurteilung den Ausspruch über den Strafnachlaß nicht oder erfolglos bekämpft, so soll nicht die Möglichkeit geschaffen werden, den rechtskräftigen Aufschub der Vollstreckung im Widerrufsverfahren anzufechten.

Schließlich mußte für den Fall, daß zwei oder mehrere zusammengehörige Erkenntnisse bedingte Strafnachlässe enthalten, auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerruf geregelt werden. Die Strafprozeßnovelle 1952 fügte daher im § 7 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung die Bestimmung ein, daß von mehreren in Betracht kommenden Gerichten jeweils nur ein einziges entscheidungsbefugt ist; dadurch werden einander widersprechende Entscheidungen über den Widerruf vermieden.

Literatur: Regierungsvorlage. — Dr. Lissbauer-Dr. Suchomel: Die österreichischen Strafprozeßgesetze. — Dr. J. Kimmel: Lehrbuch des österreichischen Strafprozesses.

(2) Vor der Anordnung der Vollstreckung ist der Verurteilte vor dem Ausspruch, daß die Strafe nachgelassen sei, der Ankläger und wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor dem Ausspruch über den Strafnachlaß abermals eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen."

<sup>15</sup> Der § 265 der Strafprozeßordnung lautet:

"Wird ein Angeklagter, gegen welchen bereits ein Strafurteil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurteiles begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so ist bei der Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß die im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf."

# HÜTET DIE KINDER!

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE  
Landesgendarmereikommando für Salzburg

Nicht selten entnehmen wir der Presse, daß Kinder Opfer grausamer Verbrechen oder Unfälle wurden. Manch solch junge Mensch hätte gerettet werden können, würde er besser behütet worden sein. Eine ganz besondere Gefahr besteht für die Kleinkinder. Diese lassen sich durch Geschenke leicht verlocken und vergessen allzu schnell die elterlichen Warnungen: nie mit Fremden zu gehen, keine Geschenke von Fremden anzunehmen und niemals in ein fremdes Fahrzeug zu klettern. Schulkinder (die gut erzogenen!) sind ja schon vorsichtiger, wenn auch nicht verschlossen für vielleicht daheim entbehrte, leckere Geschenkstücke. Eltern können demnach nicht genug warnen und auf die an allen Ecken und Enden drohende Gefahr hinweisen.

Sexualverbrecher sind degenerierte Menschen, die aber keineswegs das Mal ihrer gemeinen Absichten an der Stirne tragen, sondern listig und vertrauenswürdig an das erwählte Subjekt herangehen. Daher Vorsicht bei Begegnung fremder Menschen, und stets mit der Raffiniertheit solcher Wüstlinge rechnen. Es könnte sonst sein, daß Eltern vor der geschändeten Leiche ihres Kindes zusammenbrechen. Kommt einmal ein Kind nicht zur festgesetzten Stunde heim, dann, Eltern, zögert nicht lange und erstattet sogleich Anzeige. Oft konnte schon ein Kind dem Würgegriff eines Verbrechers dadurch noch entzogen und damit eine Schandtat verhindert werden.

Viele solcher Außenseiter der menschlichen Gesellschaft laufen frei herum und sollten in einem Heim sein, wo sie keinen Schaden anrichten können. Sie sind krank und nicht zurechnungsfähig. Eltern, die einen abnormalen Sohn haben, tragen eine große Verantwortung und machen sich schuldig, wenn sie aus Affenliebe den Wüstling beschützen und ihn der staatlichen Obhut vorenthalten. Sie hätten vielmehr die

gemachten Beobachtungen am Sohne sogleich ihrem Arzte mitzuteilen, ehe noch ein Unglück geschieht, für das sie sich ein Leben lang Vorwürfe machen müßten. Elternliebe ist etwas Wunderbares, kann aber gefährlich werden, wenn sie einen Sohn beschützt, der in Gewahrsam sein sollte. Es ist verständlich, daß Eltern, besonders Mütter, nichts davon wissen wollen, daß ihr Sohn schlecht sei, doch machen sie sich mit diesem Behüten und Beschützen strafbar, weil sie die Augen gegen die Ausschweifungen ihres "Jungen" verschließen. Eltern wissen es nämlich in der Regel genau, ob der Sohn regelmäßig früh zu Bett geht oder nachts ausschweift. Ein Beispiel: Eine Mutter merkte, wie ihr Sohn Nacht für Nacht das Haus verließ, nachdem er die Familie schlafend glaubte. Sie ahnte, daß der Junge etwas zu verbergen hatte, etwas, das er in der Dunkelheit ausführte. Und doch war dieser junge Mensch klug und ein guter Schüler. Man konnte es ihm nicht ansehen, daß er ein Wüstling, Mörder und Einbrecher war. Aber das Mutterherz ahnte, daß etwas nicht in Ordnung war. Manche bange Nacht lag sie wach, bis ihr Kind vor Morgengrauen wieder heimkehrte und sich in sein Zimmer zurückschlich, nachdem er die ganze Nacht durchgestrolcht hatte. Sie stellte ihn nicht zur Rede, denn sie hatte Angst, etwas aufzudecken, was sie nicht hören wollte, oder vielleicht fürchtete sie eine wahrscheinliche Unwahrheit aus dem Munde ihres Sohnes. Erst als der dritte Mord verübt war, wurde er von der Polizei aufgegriffen und sitzt nun in einem Irrenhaus. Drei Morde hätte diese Mutter ungeschehen machen können, wenn sie ihren Sohn nicht in Schutz genommen hätte. Eine andere Mutter dagegen lieferte ihren Sohn den Behörden aus, nachdem er ein Kind angegriffen und ermordet hatte. Sie selber hatte noch ein Kind, ein Töchterlein, und



erzeugt:

**Telephonanlagen**

jeder Größe

**Radiogeräte**

für Batterie- und Netzbetrieb

**Verstärker**

für Uebertragungslagen

**Kondensatoren**

für alle Zwecke

**Batterien**

in allen Normgrößen

**Telephon- und Telegraphen-  
Fabriks-Aktiengesellschaft**

## KAPSCH & SÖHNE

Wien XII, Wagenseilgasse 1 R 395 20

## EISEN- UND TECHNISCHE GROSSHANDLUNG

Spezialabteilungen

**Bleche**

Schwarz- und Qualitätsbleche, Weißbleche, verzinkte Eisenbleche, Zinkbleche, Aluminiumbleche

**Schrauben**

Handelsschrauben, hochfeste Stahlschrauben  
"ZETAGE"-Sperrkontramutter (Patent)

**Graphitschmelztiegel**

MORGAN-"Salamander" für Oesterreich

**Gießerei-Bedarf**

"FOSECO"-Gießerei-Chemikalien, Formwerkzeuge,  
Graphite usw.

**Fonder-Erzeugnisse für Gießereien**

FONDERIT-Trockenkernbinder, FONDEROL-Kernöl

## A. J. GASSER & CO.

FRÜHER: INDUSTRIE- UND BERGBAUBEDARFS-A.G.

Büro: WIEN IV, BRUCKNERSTASSE 8 Tel. U 45 585

Magazine: WIEN III, MAGAZINGASSE 1 Tel. U 17 248

WIEN II, ASPANGBAHNHOF Tel. U 174 30



# WIENER LAGER- UND KÜHLHAUS

**AKTIENGESELLSCHAFT**  
Direktion: Wien II, Handelskai 269 **Telephon R 42 5 50 Serie**  
Getreidespeicher / Kühl- und Tiefgefrier-Lagerhäuser / Stückgutmagazine / Freilagerplätze  
Lagerung, Konservierung und Veredlung / Schiffs- und Bahnumschlag

## Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81  
Telephon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Die Fortsetzung des Beitrages "Presse und Staat"  
von Gend.-Bezirksinspektor Richard Soukup folgt  
in der nächsten Nummer.

### Das Neueste

Mäntel und Anzüge aus  
Gabardine und Cord  
Sakkos und Einzelhosen  
**Billigste Preise**

## JOSEF Schirmer INNSBRUCK nur Meraner Straße 4

### Für das Frühjahr

Loden- u. Cordsteireranzüge  
Mäntel aus Ballonseide  
Org. Ninoflex-u. Changeant-  
Mäntel  
**Zahlungserleichterung**

wußte, wie es einer Mutter sein müßte, wenn ihr Kind einem solchen kranken, sexuell überspannten Menschen zum Opfer fallen würde. Dieser Junge war in einem Heim gewesen, weil er sich schon öfters etwas zuschulden kommen ließ, wurde dann aber entlassen, unter Aufsicht gestellt und hatte in dieser Zeit seine abscheuliche Tat begangen. Sie war eine gute Mutter, weil sie erkannt hatte, selber ihrem Sohn zwar nicht geholfen, jedoch weitere Verbrechen verhütet zu haben.

Eltern von ungeschickten und abnormen Kindern haben eine hohe Verantwortung. Sie müssen aber wissen, daß sie jederzeit Hilfe von seiten der Behörden haben können. Mancher Bub, manches Mädchen würde heute nicht der Öffentlichkeit zur Last fallen, wenn Eltern es zugeben würden, diese krankhaft veranlagten, zur Kriminalität neigenden oder ihr bereits verfallenen Kinder in einem Heim unterzubringen, bevor sie noch fürs Zuchthaus reifen.

Es ließe sich ein Buch füllen, würde man die Eigenheiten der Täter und ihre mannigfachen Tatausführungen würdigen und sie durch Beispiele aus aller Welt belegen. Es wäre auch ein zu erschütterndes, ein zu trauriges Spiegelbild dieser Zeit.

Aber nicht nur von Wüstlingen droht Kindern Gefahr. Das Spiel auf verkehrsreicher Straße wurde schon zum Grab und nur ein kleiner harmloser Ball war es, dem das Kind auf die Fahrbahn nachlief, wo es dann von einem Fahrzeug überfahren

wurde. Also weg von der Straße. Ebenso haben auch Kinder unbeaufsichtigt an Gewässern nichts zu suchen und ebenso wenig allein Fuhrwerke zu lenken. Es ist dies strafbar und dies gelte als Warnung, die ernst zu nehmen ist, soll einer gesundheitlichen Schädigung oder gar dem Tode des Kindes durch Unfall vorgebeugt werden.

Kinder werden unter Schmerzen geboren und mit viel Mühe und Not großgezogen. Sollen sie durch Leichtfertigkeit oder Gleichgültigkeit den tausend Zufälligkeiten des Alltags ausgesetzt werden, zu Krüppeln werden, oder gar das junge Leben beenden, nur deshalb, weil Eltern ihnen nicht pflichtgemäß die nötige Obsorge angedeihen ließen?

Eltern, hütet die Kinder, sie sind euer Glück, und dieses ist mit ihrem Gesundsein eng verknüpft!

### Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl  
Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105  
Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

DIE 40-JÄHR-FEIER der österr. Klassenlotterie fällt mit der 40-Jahr-Feier der Geschäftsstelle J. PROKOPP zusammen. Der Jubiläumsspielplan der 56. österr. Klassenlotterie: Vermehrung der hohen Gewinne bei gleichbleibendem Lospreis. Vielfache Gewinnmöglichkeiten bis zu S 1.000.000. Wir weisen besonders auf unsere heutige Beilage der Geschäftsstelle J. PROKOPP, Wien VI, Mariahilfer Straße 29, hin. Es ist allgemein bekannt — PROKOPP-LOSE bringen Glück ins Heim.



## AUTOMAT- KAMINE

Zentrale:  
Wien XVIII, Jörgerstraße 10

Filialen:  
Graz, Joanneumring 13  
Linz, Hauptplatz 17  
Wr. Neustadt, Bahngasse 22  
St. Pölten, Hiesgasse 5

Die guten  
DAUERBRAND-  
ÖFEN-HERDE

# Miller STOFFE

Wollstoffe · Seiden · Waschstoffe

III. LANDSTR. HAUPTSTR. 58 · U 17 0 48

NEUEINFÜHRUNG BEI MILLER:  
Ab sofort für alle aktiven und pensionierten Gendarmeriebeamten Einkaufserleichterung durch unsere **Kaufkreditaktion**.  
Auskünfte bereitwillig in unserer Kreditabteilung.

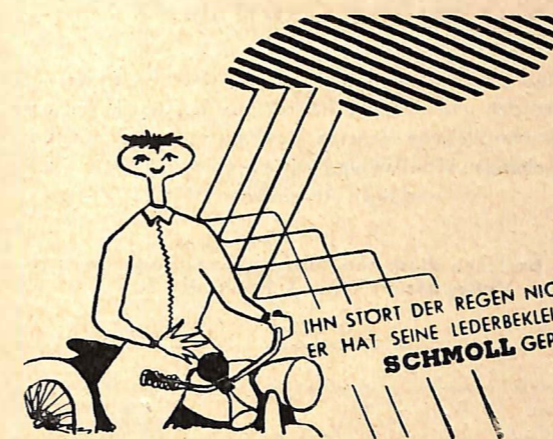


Für die Werkstatt und fürs Heim  
**GLUMOFORM**  
DER KALTE LEIM!

Chemische Fabrik

## Wilhelm Neuber A. G.

Wien VI, Brückengasse 1  
Telephon B 27 5 85



IHN STÖRT DER REGEN NICHT —  
ER HAT SEINE LEDERBEKLEIDUNG  
**SCHMOLL** GEPFLEGT!

IN ALLER  
MUENDE

## Blendax Zahnpasta

IN JEDEM  
HAUS

## MAKART RADIO am Makartplatz in SALZBURG

Moderne Plattenspielschränke mit eingebautem Zehn-Platten-Wechsler für Normal- und Langspielplatten — Nußholzausführung mit Kristall-Tonarm und Saphirnadel. Kassapreis S 1955.—, Anzahlung S 200.—, Monatsraten zu S 146.—

### RADIO:

Gelegenheitskäufe ab S 200.—. Generalrepariert mit 3 Monaten Garantie, S 50.— Anzahlung, Rest in Wochenraten zu S 10.—.

### KAPSCHE-RADIO-APPARATE — Modelle 1953

"IDEAL", 6-Röhren-Super, drei Wellenbereiche. Kassapreis S 1258.—, Anzahlung S 250.—, 12 Monatsraten zu S 84.—, plus 1% Teilzahlungszuschlag.

# MÖBEL

## EIN NEUES ANGEBOT: SCHLAFZIMMER „IDEAL“

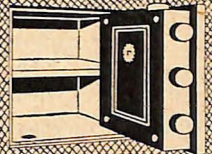
Vollrundbau, Edelfurniere  
3590.— S 3730.— S 3880.— S  
4190.— S 4330.— S 4480.— S  
Es gibt kein besseres Zimmer zum gleichen Preis  
Wohnzimmer 3980.— S, Schrank 3tlg. Vollbau 1760.— S

## MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen  
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

### Modernes Wertheim-Mauersafe

Verlässlichste Sicherung gegen  
Feuer und Einbruch  
Verlangen Sie unseren Sonder-  
Prospekt!

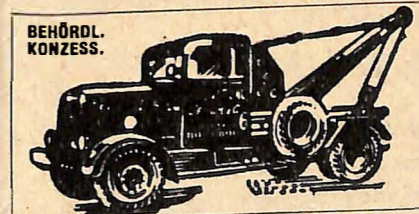


## WERTHEIM

Panzerkassen, Mauersafes,  
Juwelierpulte, Tresore

Wien X, Wienerbergstr. 21-23, Tel. U 46 5 45  
Wien I, Wallfischgasse 15, Tel. B 25 305

BEHÖRDL.  
KONZESS.



AUTO  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
**TOMAN & CO.**  
Tel. U 45 4 30  
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30  
LAUFENDER DIENST

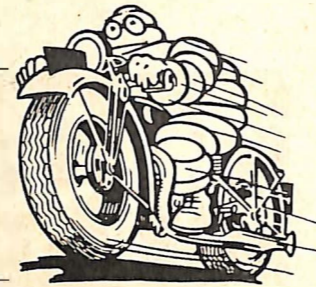
"SUPERIOR", 6-Röhren-Super mit Kurzwellenbanddehnung, Kassapreis S 1575.—, Anzahlung S 300.—, 12 Monatsraten zu S 106.—, plus 1% Teilzahlungszuschlag.  
"SUPER VIKTORIA", der Apparat mit den 14 Vorzügen. Kassapreis S 1695.—, Anzahlung S 340.—, 12 Monatsraten zu S 113.—, plus 1% Teilzahlungszuschlag.

"CARUSO" Hochleistungs-Lieberlagerungssuper, 8 Röhren, zwei Lautsprecher, das Spitzengerät für den Kenner. Kassapreis S 2890.—, Anzahlung S 600.—, 12 Monatsraten zu S 190.—, plus 1% Teilzahlungszuschlag.  
Größte Auswahl in allen Marken von Radioapparaten von S 895.— aufwärts. Elektrohaushaltsgeräten, Café-Espressomaschinen. Bequeme Teilzahlung. 1% Zuschlag pro Monat. Unverbindliche Vorführung auch in Ihrer Wohnung.

Michelin-  
Motorrad-Pneumatiks  
weich - geschmeidig - gleitsicher



**Joseph Lutz & Co.**  
Gummifabriksniederlage  
und Lager von Semperitbereifungen  
**WIEN IV**, Schleifmühlgasse 1a  
Ruf: B 21014, Draht: Lutzgummi Wien



## MASTNAK TEILZAHLUNG

Wäsche,  
Stoffe,  
Bekleidung,  
Schuhe,  
Leder- und  
Modewaren

Schuhabteilung  
Öffentliche Angestellte  
ohne Anzahlung.  
Dienstausweis erforderlich

Wien V, Schönbrunner Straße 94  
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150  
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 158  
Wien XII, Meidlinger Hauptstraße 51

### Die Konsumgenossenschaft „Obersteier“ in Bruck a. d. Mur

mit ihren 45 Abgabestellen in den politischen  
Bezirken Bruck a. d. Mur und Leoben bietet allen  
Konsumenten die Möglichkeit, ihre Einkäufe im  
Konsum zu besorgen.

Gendarmerie-General Dr. Josef Kimmel  
schreibt:  
...willkommene und wertvolle Bereicherung der Fachliteratur...

### Das österreichische Polizeirecht

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen  
sowie einem Sachverzeichnis

Herausgegeben von  
**Dr. Willibald Liehr** und **Dr. Albert Markovics**  
Sektionsrat im BM. f. Inneres Ministerialrat im Bundeskanzleramt

#### I. Teil Polizeibehörden u. Sicherheitsorgane

80. 560 Seiten. Brosch. S 53.60, Ganzleinen geb. S 63.—

#### II. Teil Materielles Polizeirecht (in 2 Bänden)

Erster Band: 80. 726 Seiten. Brosch. S 91.—, Ganzleinen geb. 106.— S  
Zweiter Band: 80. 508 Seiten. Brosch. S 96.20, Ganzleinen geb. 112.— S

Der I. Teil umfaßt Organisation und Wirkungsbereich der Po-  
lizeibehörden und Bundessicherheitsorgane. Der II. Teil ent-  
hält alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe in  
ihrem geltenden Wortlaut und mit zahlreichen für die Praxis  
wichtigen Anmerkungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim  
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Die Polstermöbel- und Spezialmatratzenwerkstätten  
**Rittberger & Co.**  
SAALFELDEN (Salzburg) Tel. 237

empfehlen ihre reichsortierten **Qualitätser-**  
**zeugnisse** der gesamten Exekutive mit **Son-**  
**derangeboten.**

Günstige **Teilzahlungsmöglichkeit**, **Franko-**  
**Lieferung** nach überallhin. Teilen Sie uns  
noch heute Ihre Wünsche mit, wir werden Sie  
rasch, gut und zufriedenstellend bedienen.

### Versichere dein Heim und deine Habe gegen Feuerschaden

bei der **VORARLBERGER LANDES-FEUERVERSICHERUNGS-ANSTALT**  
BREGENZ, POSTFACH 20, FERNRUF 21 55

## Marmorek & Co. Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H.

Wien I, Bösendorferstraße 2

U 46 5 95 Serie

Groß- und Einzelhandel in Kohle, Koks und Holz

### UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

#### Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik  
nach Ing. Ernst Roller  
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie  
und Forschung  
Bauteile zur Mechanik  
Bauteile zur Elektrizitätslehre  
Bauteile zur Optik  
Geräte zur Schattenprojektion

#### Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie  
nach Prof. Dr. Ernst Hauer  
Experimentiergeräte  
Chemikaliensätze  
Untersuchungsgeräte  
Chemischer Laborbedarf  
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.  
Wien III, Beatrixgasse 32. Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

Die Anforderungen, die an die  
Gendarmeriebeamten gestellt wer-  
den, verlangen nicht nur körperliche  
Tüchtigkeit, sondern auch geistige  
Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung**  
durch ein ordentliches Selbststudium  
ein gediegenes Wissen aneignen  
will, der greift nach den

### Aulim-Lehrbriefen

für **Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-**  
**graphie**, die den gesamten Stoff  
in leicht faßlicher Form mit vielen  
Übungen, Aufgaben und ihren  
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang  
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der  
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

### KAROSSERIEFABRIK IG. KASTENHOFER & CIE.

V., Margaretenstraße 105 Gegründet 1912

40 Jahre Erfahrung in Neuanfertigungen und Repara-  
turen von Karosserien aller Art, in unseren Abtei-  
lungen Wagnerie, Schlosserei, Spenglerei,  
Sattlerei, amerikanische Spritzanlagen usw.

Spezialität: **Ganzstahl-Karosserien,**  
**Havarie-Reparaturen**

Telephon A 35 504 und B 20 3 96

### „Die Chance“ R. FLESCH-BRUNNINGEN VERKAUFVERMITTLUNG

Zentrale: V., Wiedner Hauptstraße 87  
(gegenüber Matzleinsdorfer Kirche) Tel. U 46 5 90

Filiale: II., Ausstellungsstraße 1  
(beim Praterstern) Tel. R 43 4 90

Geschäftszeit: 8—12.30 Uhr u. 14—18 Uhr  
Samstag 8 bis 12.30 Uhr

## MÖBELHAUS ULLRICH, Salzburg, Paris-Lodron-Straße 9

bietet ein reichhaltiges Lager in Wohn- und Schlafzimmern, Küchen und Kleinföbeln für jedes Heim!

Ständige Ausstellung, unverbindliche Besichtigung, eigene Werkstätte, bequeme Teilzahlungsmöglichkeit



Der verbesserte „COMBI 53“ in allen Fachgeschäften!

WEBWARENFABRIK

*Alois Koller*

WIEN X, PUCHSBAUMGASSE NR. 25 - 27

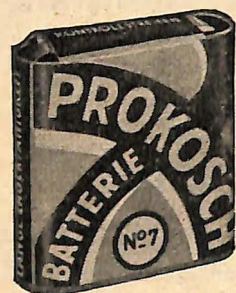
NONDORFER TEXTILFABRIK

*Hans Koller*

NONDORF, POST HOHENEICH, NO.

*Einlagestoffe*

Verkaufsbüro Wien I, Rudolfsplatz 6



## BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH  
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

**F**ür Ihre  
**PHOTODIENSTSTELLEN**  
in Wien und der Provinz  
liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

## PHOTO-KONSUM

Inhaber:  
Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI  
Capistrangasse 2  
Telephon A 55 0 81 und B 25 2 87  
Geschäftszeit von 8-17 Uhr, Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der  
Kulturinstitute, Schulen, Behörden  
und Industrie

## Garten-Schläuche

SCHLAUCHARMATUREN  
SCHLAUCHHASPELN  
A. HAIDENTHALLER  
& SOHN



Techn. Asbest- und Gummiwaren

Salzburg, Linzer Gasse 46, Tel. 72 3 56

## RADIOTAUSCH

BESONDERS  
LEICHT GEMACHT

Ein Beispiel: Eumig 6 Röhren mit 7 Kreisen, daher besonders trennscharf . . S 1380.—  
Bei Rückgabe eines Altgerätes mit einem  
Eintauschwert Anzahlung 12 Raten  
von S 200.— S 80.— S 102.67

## RADIO WALTER

Salzburg, Maxglaner Hauptstraße 22  
Tel 31 74

Auch alle anderen Markengeräte auf zwölf Monatsraten . Kostenlose Bildprospekte

Wiener  
Rathauskeller  
TREFFPUNKT DER GUTEN  
GESELLSCHAFT  
OTTO KASERER

# O.K.

## BÄRENKELLER

Restaurant in der  
Bösendorferstraße  
Kaffeehaus mit  
eigener Konditorei  
Freizügige Selbstbe-  
dienungshalle  
TEDDY-BAR

EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE

KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS

Das führende Haus für

# SCHIRME

Reparaturen

# PELZE

**J. BAUMANN, LINZ** Promenade 4-6  
Landstraße 35

Telephon 23 7 64

## Auto-Reparaturen

Groß-Garage WURM

## ABSCHLEPPDIENST

Tag- und Nachtdienst

Klagenfurt Telephon 2795

St.-Veiter Ring 25-27

In Salzburg decken Sie Ihren Bedarf an

## Damen- und Herrenbekleidung

im führenden Kleiderhaus der Alpenländer, bei

# KRIVANEC

Platzl 1 Schwarzstraße 2

Teilzahlung in bequemen Monatsraten

BAUMEISTER

## LÖSCHNER & HELMER

H O C H B A U  
STAHLBETONBAU  
INDUSTRIEBAU

WIEN IX, ALSERBACHSTR. 8  
TELEPHON A 13 604

Übersiedeln Sie nur mit **FALLENEGGER**



Salzburg, Baierhammerstraße 14

Telephon 71 4 61  
Vermittlungen werden honoriert!

## EVVA-WERK

INH. KARL JINDRICH

Spezialerzeugung von  
Sicherheits-Zylinder-  
schlössern aller Art und  
Einschlüsselanlagen

Fabrik: WIEN V, Margaretenstr. 121

Telephon B 22 4 29 und A 36 087

## fa. Heinz Adolf Dittrich

Wien XX, Jägerstraße 41

Kolonialwaren, Kaffee,

Tee, Gewürze



AKTIENGESELLSCHAFT

## Vereinigter Wiener Tischlermeister

MÖBELVERKAUF: WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 31

(VI, CAPISTRANGASSE 10) TELEPHONB 20405, B 22401

WEITGEHENDE TEILZAHLUNGSMÖGLICHKEIT  
KOSTENLOSE BERATUNG DURCH GESCHULTE ARCHITEKTEN

Für Exekutiv-Beamte 3%, Rabatt



Zigarettenhülsen  
Zigarettenpapier

# SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,  
Bodenbelag,  
Papierservietten,  
Klosettpapiere,  
Kartonagestreifen,  
Bunt- u. Dekorationspapiere,  
Tischbelag,  
Einbreitpapiere

Bekleidungshaus

# „Texhages“

Textil-Handelsges. m. b. H.

WIEN VII, Neubaugasse 28, Tel. B 30 5 85, B 36 307

LINZ, gegenüber Hauptbahnhof, Tel. 27 8 12

Sämtliche Bekleidung für Herren,  
Damen und Kinder

Schuhe aller Art, Bettwaren (Stepp-  
decken, Matratzen usw.), Teppiche,  
Stoffe usw.

gegen zinsfreie Teilzahlung bis  
6 Monate (Ausnahmsbestimmungen  
möglich)

IN LINZ auch Koffer- und Lederwaren und eigene  
Sportabteilung (Skier, Rodeln usw.)

Zum Einkauf ist mitzubringen: Dienstaussweis,  
letzter Lohn- oder Gehaltsstreifen

DER "HALBFERTIGE"

FEINMASSARBEIT

MASSARBEIT

ÖSTERREICHS FÜHRENDES SPEZIALHAUS FÜR DEN HERRN



## Teller

VON DER LANDSTRASSE

AUSTRIAS LEADING  
MEN'S WEAR STORE

TOUT POUR MONSIEUR  
ORIGINAL ENGLISCHE STOFFE

WIEN III. LANDSTR. HAUPTSTR. 88 - 90

U 16 2 86